

**Verkündungsblatt** Nr. 4/24.06.2022  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

## Verkündungsblatt Nr. 4/24.06.2022

### der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

#### Inhalt:

#### Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	11
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	16
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Nanobiotechnology an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	17
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	18
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/ Herdecke vom 30.05.2022 .....	19
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 30.05.2022 .....	21
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	23
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	46
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	73
Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	74
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	135
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	185
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	210
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 .....	233

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen  
Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 ..... 243

**Sonstige:**

Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24. März 2022 ..... 279

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2022/2023 (Zulassungszahlsatzung)  
vom 08.06.2022 ..... 282

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte  
in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2022/2023 (Curricularnormwertesatzung)  
vom 13.06.2022 ..... 284



Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 sowie durch Eilentscheidung der Dekanin am 05.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-14-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.“
  - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „analytische Fähigkeiten zu“ das Wort „vermitteln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.
  - c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 letzter Satz wird nach den Wörtern „Gleichwertigkeit nach“ das Wort und die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - b. In Absatz 7 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt und der letzte Satz gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
  - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 3 Nr. 3 Satz 3 und 4 werden jeweils nach der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - d. In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
  - e. In Absatz 6 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
  - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
  - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
  - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“

- f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen).“
  - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertige Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
  - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt ersetzt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
  - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
  - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „Herstellung der“ das Wort „Chancen-gleichheit“ durch das Wort „Chancengleichheit“ ersetzt.
  - e. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - f. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ das Wort „entsprechende“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
  - c. In Absatz 8 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können vom Prüfungsausschuss darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog.

- Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
- c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studierende wird zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
  - g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - k. Absatz 7 entfällt.
  - l. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - m. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - n. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG wird für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - o. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Maßgabe des Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „können Modulprüfungen aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Modul-“ ein Leerzeichen eingefügt.
  - d. In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - e. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
  - f. In Absatz 6 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Besitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
  - b. In Absatz 3 letzte Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
  - d. Absatz 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“

## 12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „schriftlichen Ausarbeitungen (Absatz 10),“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 11)“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und die Satzzeichen „, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt,“ eingefügt.
- c. Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
- d. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angehängt:  
„(Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“

## 13. In § 15 Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“

## 14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
- b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“

## 15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Masterabschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.“
- e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
- f. In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „1,0 =“ das Wort „ausgezeichnet“ durch die Wörter „mit Auszeichnung“ ersetzt.
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

## 16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt“
  - In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
  - In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen“ eingefügt.
  - In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-5 gestrichen.
  - In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
  - In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
  - In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und laborpraktischen Prüfungen gewährt werden.“
  - In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
  - Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt.“
21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Toxikologie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
  - Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Masterabschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (diese ist mit dem

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018



Zusatz "In der Regel" bezeichnet) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt."

- c. In der Tabelle „A Pflichtmodule“ werden die Modul PM-2 „Pathologie und Versuchstierkunde“, PM-6 „Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie“ und PM-8 „Vertiefung Toxikologie“ wie folgt neu gefasst:

„

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs.6) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mastermodule</b>								
PM-2	<b>Pathologie und Versuchstierkunde</b>	5	nein	5	-	-		Die Bewertung des Moduls setzt sich zu je 50 % aus den beiden Klausuren zusammen.
	[V1] Grundlagen der Pathologie				-	-	K (45-75)	
	[V2] Versuchstierkunde						K (45-75)	
PM-6	<b>Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie</b>	6	nein	6				Die Bewertung des Moduls setzt sich zu je 50 % aus den beiden Klausuren zusammen.
	[V1] Sicherheitsbewertung von Lebensmitteln				-	-	K (75-90)	
	[V2] Regulatorische Toxikologie I						K (75-90)	
	[V2] Regulatorische Toxikologie II							
PM-8	<b>Vertiefung Toxikologie</b>	5	nein	5	Aktive Teilnahme		K (165-195)	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus der Klausur.

“

- d. In der Tabelle C Freiraummodule wird bei der Modul-Nr. „FM-1“ in der Spalte Bemerkungen folgender zweiter Satz angehängt: „Die Modulnote berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwertes der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.“

e. Die Tabelle D Masterabschlussmodul wird wie folgt neu gefasst:

”

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs. 6) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Masterabschlussmodul</b>								
PM-11	Masterabschlussmodul	30	nein	30		-	MA V (35-50)	Teilnahmevoraussetzung: - Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup> - 13 von 15 Modulen müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Die Note des Moduls setzt sich zu 85% aus der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und 15% aus der Bewertung des Vortrags mit Diskussion zusammen.

“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.05.2022  
Der Dekan des Fachbereiches Chemie  
Prof. Dr. rer. nat. Elke Richling

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-13-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2010 (Staatsanzeiger Nr. 27 vom 02.08.2010, S. 1029), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.05.2021 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 07.06.2021, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, risikoangepasste Brandschutzkonzepte zu erstellen und zu bewerten. Sie sind in der Lage, sich an aktuellen Forschungsaufgaben des Brandschutzes zu beteiligen sowie neue Forschungsergebnisse zu bewerten und für die eigene Arbeit anzuwenden.“
  - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehrformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zum Studiengang erhält Zugang, wer
    1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
    2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem der in Anhang 2 genannten Fächer oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erworben hat,
    3. eine mindestens einjährige qualifizierte und einschlägige Berufstätigkeit in einem Bereich nach Anhang 3 oder in einem sonstigen durch den Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassenen Bereich, nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, nachweisen kann und
    4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 5).“
  - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie
    1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
    2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben,
    3. eine zusätzliche mindestens einjährige qualifizierte und einschlägige Berufstätigkeit in einem Bereich nach Anhang 3 oder in einem sonstigen durch den Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassenen Bereich nachweisen,
    4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 5) und

5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.“
  - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.“
  - d. In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern: „der Prüfungsanspruch“ die Wörter „für diesen“ durch die Wörter „in dem gewählten“ ersetzt.
3. § 2a Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Für die Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung gilt § 7 entsprechend.“
4. § 2b wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit in einem Bereich nach Anhang 3 oder in einem sonstigen durch den Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassenen Bereich nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor das Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „und qualifizierter“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
  - d. In Absatz 3 Satz 1 werden vor das Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „und qualifizierte“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 18 LP.“
  - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „z.B.“ das Wort „Präsenzveranstaltungen“ durch das Wort „Präsenzphasen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „(LP)“ gestrichen und nach den Wörtern „Vor- und Nachbereitung des“ das Wort „Lehrstoffes“ durch das Wort „Lehrstoffs“ ersetzt.
  - d. Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 450 Stunden berücksichtigt ist.“
  - e. In Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „bestehen vor allem aus“ die Wörter „Einsendearbeiten und Hausarbeiten“ durch die Wörter „einem Stegreif“ ersetzt.
  - f. In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
  - g. In Absatz 6 Satz 6 wird nach den Wörtern „wird die jeweilige“ das Wort „Art“ durch das Wort „Form“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - b. In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „und/oder“ das Satzzeichen „,“ gelöscht.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.“
  - b. Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „benoteten“ vor dem Wort „Einsendearbeiten“ gestrichen und nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Einsendearbeit (Absatz“ die Angabe „4 a“ durch „4a“ ersetzt.

- b. In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Stunden“ das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - c. In Absatz 4a Satz 1 wird das Wort „benotete“ vor dem Wort „Einsendearbeit“ gestrichen.
  - d. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In § 14a wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Präsenzphasen“.
10. In § 16 Absatz 12 letzter Satz wird nach den Wörtern „vier Wochen pro“ das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „Prüferin oder Prüfer“ ersetzt.
11. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
  - b. Die Tabellen zu den Pflichtmodulen werden wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und dauer	Bemerkungen
BP1_101	Erweiterte Ingenieur-Grundlagen für den Brandschutz	9	9/90	-	-	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP1_102	Brandchemie und Brandfolgen	6	6/90	-	-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP1_201	Recht	5	5/90	-	-	Einsendearbeit	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP2_202	Abwehrender Brandschutz	5	5/90	-	-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP2_301	Baustoffe und Bauteile	5	5/90	-	-	Klausur, 75 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP2_302	Technische Gebäudeausrüstung und anlagentechnischer Brandschutz	5	5/90	-	-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP3_401	Sonderbauten	6	6/90	-	-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP3_402	Entwurf und Konstruktion	9	9/90	Stegreif	-	Hausarbeit	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP4_303	Organisatorischer Brandschutz und betriebliche Sicherheit	5	5/90	-	-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und dauer	Bemerkungen
BP4_501	Bauen im Bestand	7	7/90	-	-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP4_502	Brandschutzingenieurmethoden	8	8/90	-	-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
BP5_600	Masterarbeit	20	20/90	-	§ 16 Abs. 3	Masterarbeit	

12. In Anhang 2 wird in der Überschrift nach dem Sonderzeichen und der Zahl „§“ ein Leerzeichen eingefügt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Hamid Sadegh-Azar

## **Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-24-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

- (1) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 51) wird zum 30.09.2022 aufgehoben.
- (2) Eine Erst- oder Wiedereinschreibung in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang European Adult Education ist nicht mehr möglich.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich



## Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Nanobiotechnology an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 11.02.2022 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Nanobiotechnology an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-23-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Aufhebung

- (1) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Nanobiotechnology an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2015, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 143) wird zum 30.09.2023 aufgehoben.
- (2) Eine Erst- oder Wiedereinschreibung in den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Nanobiotechnology ist nicht mehr möglich.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig Ott

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-15-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“
  - b. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
2. In Anhang 1.1 wird im Hinweis nach den Wörtern und den Angaben „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4“ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.
3. In Anhang 1.1 wird die Fußnote 9 wie folgt neu gefasst: „Es können Module aus den Informatik-Vertiefungen sowie aus Studiengängen anderer Fachbereiche gewählt werden. Maximal 16 LP dürfen auf Module entfallen, die ausschließlich Studienleistungen umfassen.“
4. In Anhang 1.2 Pflicht und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Sozioinformatik wird in der Tabelle im Abschnitt „Sozioinformatik und Methodik“ in der Spalte „Studienleistung gem. §5 Abs. 4, 63“ bei dem Modul-/LV-Nr. „INF-00-50-M-2“ Überblick Sozioinformatik das Wort und das Satzzeichen „Hausarbeit,“ vor dem Wort „Übungsschein“ gestrichen.
5. In Anhang 1.2 Pflicht und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Sozioinformatik wird in der Tabelle im Abschnitt „Sozioinformatik und Methodik“ in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ bei dem Modul-/LV-Nr. „INF-00-50-M-2“ Überblick Sozioinformatik die Wörter und die Angaben wie folgt ersetzt: „Hausarbeit, 2 Wochen“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Jens Schmitt

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/ Herdecke vom 30.05.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/ Herdecke erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-25-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/ Herdecke vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10.08.2009, S. 1436), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.05.2013 (Staatsanzeiger Nr. 20 vom 17.06.2013, S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. In der Prüfungsordnungsüberschrift werden nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ die Wörter „und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/ Herdecke“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird in §16 vor dem Wort „Supplement“ das Wort „Diploms“ durch das Wort „Diploma“ ersetzt.
3. In § 1 werden nach den Wörtern „die Masterprüfung des“ die Wörter und das Satzzeichen „in Kooperation zwischen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Private Universität Witten/Herdecke GmbH (UWH) durchgeführten,“ gestrichen.
4. § 2a Absatz 9 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Die Technische Universität Kaiserslautern bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.“
  - b. In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Ausschussvorsitzenden, die Abteilung für Studienangelegenheiten der TU Kaiserslautern oder das Distance and Independent Studies Center übertragen.“
6. In § 8 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Wörter „und der Universität Witten/Herdecke“ gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einrichtung außerhalb“ die Wörter „der Universität Witten/Herdecke oder“ gestrichen.
  - b. In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „vierten Semester ist“ die Wörter „die Universität Witten/Herdecke“ durch die Wörter „das Distance & Independent Studies Center“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei Exemplaren sowie als PDF-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem Datenträger (USB-Stick, CD oder DVD) beim Distance & Independent Studies Center abzugeben.“

9. §16 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich ein Zeugnis der Technischen Universität Kaiserslautern ausgestellt.“
  - b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde der Technischen Universität Kaiserslautern über die Verleihung des akademischen Grades nach § 8 Abs. 4 (Master of Arts) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen.“
  - c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach der Angabe „www.“ der Buchstabe „r“ vor die Buchstaben „hrk“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/ Herdecke tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt ab dem 01.10.2022.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 30.05.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-26-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 27. Juli 2015 (Verkündungsblatt vom 15.09.2015, Nr. 4, S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In der Prüfungsordnungsüberschrift werden nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ die Wörter „und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke“ gestrichen.
2. In § 1 werden nach den Wörtern „Technischen Universität Kaiserslautern“ die Wörter „und Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig.“
  - b. In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Ausschussvorsitzenden, die Abteilung für Studienangelegenheiten der TU Kaiserslautern oder das Distance and Independent Studies Center übertragen.“
4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird vor die Wörter „CD oder DVD“ das Wort und das Satzzeichen „USB-Stick,“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Dabei ist die Handreichung „Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten“ zu berücksichtigen.“
  - b. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einrichtung außerhalb“ die Wörter „der Universität Witten/Herdecke oder“ gestrichen.
  - c. In Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Für die Betreuung der Masterarbeit im vierten Semester ist das Distance & Independent Studies Center zuständig.“
  - d. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das DISC“ nach den Wörtern „Antragsstellung prüft“ durch die Wörter „die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  - e. In Absatz 5 Nr. 4 wird vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
  - f. Absatz 5 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Erklärung über die Kenntnisnahme der Inhalte der Handreichung „Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten“ (die Handreichung sowie die Erklärung werden auf einer Online-Plattform zur Verfügung gestellt);“
6. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise USB-Stick, CD oder DVD) bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten abzugeben.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Zeugnis“ das Wort „gemeinsames“ gestrichen.
  - b. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Wörter „und der Universität Witten/Herdecke“ gestrichen.
  - c. In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Urkunde“ das Wort „gemeinsame“ gestrichen.
  - d. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ die Wörter „und der Universität Witten/Herdecke“ gestrichen.
  - e. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern“ das Satzzeichen und die Wörter „, von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke“ gestrichen.
  
8. Anhang A wird wie folgt geändert:
  - a. In der Tabelle wird bei dem Module „MGS0100 Grundlagen des Managements“ in der Spalte „Leistung“ nach den Buchstaben „EA“ das Sonderzeichen „\*“ eingefügt.
  - b. In der Tabelle wird bei dem Module „MGS0300 Unternehmenskommunikation“ in der Spalte „Leistung“ nach den Buchstaben „EA“ das Sonderzeichen „\*“ eingefügt.
  - c. In der Tabelle wird bei dem Module „MGS0600 Kommunikation und Führung“ in der Spalte „Leistung“ nach den Buchstaben „EA“ das Sonderzeichen „\*“ eingefügt.
  - d. Unter der Tabelle wird nach dem Wort „dazugehörigen“ das Wort „Handreichungen“ durch das Wort „Handreichung“ ersetzt und nach den Wörtern und den Satzzeichen „wissenschaftlichen Arbeiten: -“ die Satzzeichen und die Wörter „Grundlagen der Evaluationsforschung - Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ durch die Wörter „Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt ab dem 01.10.2022.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-27-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 2a Eignungsprüfung.....	5
§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit.....	8
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	8
§ 4 Masterprüfung.....	8
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.....	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	12
§ 8 Prüfungsausschuss.....	12
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	14
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	14
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....	15
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	15
§ 12 Modulprüfungen.....	17
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	18
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	19
§ 14a Präsenzphasen.....	21
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	21
§ 16 Masterarbeit.....	21
§ 17 Bewertung und Notenbildung.....	23
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	24
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	25
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	27
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	29
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	30
§ 23 Zusatzleistungen.....	30
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	30
§ 24 Informationsrecht.....	30
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	31
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	33
Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 5 ff. und für die mündliche Prüfung nach § 2a Absatz 8 ff.....	38

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, in die Zukunft gerichtete Strategien für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu entwickeln, Mitarbeitende zu führen und Konflikte innerhalb des Kollegiums zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Des Weiteren sind sie in der Lage, betriebswirtschaftliche Entscheidungen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren gezielt und effektiv zu kommunizieren. Sie sind in der Lage, Managementprozesse in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu analysieren, zu bewerten und auf dieser Basis Konzepte zu entwickeln, mit Unsicherheiten in Entscheidungsprozessen umzugehen und organisationale Veränderungsprozesse in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu initiieren und zu bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage selbstorganisiert und selbstgesteuert zu arbeiten, sich schnell neue Sachverhalte anzueignen und Arbeitsabläufe in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu planen sowie deren Umsetzung zu bewerten, zu kontrollieren und anzupassen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen mindestens sechsemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erworben hat,
  3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann (diese kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden) und
  4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 35 Absatz 2 HochSchG Zugang, wenn sie
  1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
  2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben,
  3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nachweisen,
  4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6) und
  5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.



- (4) Nicht besetzt.
- (5) Nicht besetzt.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (10) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

## § 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 Leistungspunkten vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
  1. der Klausur (Absatz 5 ff.) und
  2. der mündlichen Prüfung (Absatz 8 ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bis spätestens 31. März für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus den folgenden Unterlagen:
  1. tabellarischer Lebenslauf,
  2. Projekte/Aufgabenbereiche,
  3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
  4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
  5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
  6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivationsschreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
  7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
  1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
  2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 erfüllt sind oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum schriftlichen Teil der Eignungsprüfung.

(5) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 120 Minuten dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Gegenstand des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung (Klausur) ist ein wissenschaftlicher Text mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Gesundheit oder Soziales nachzuweisen. Der Themenbereich wird mit der Zulassung zur Eignungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung (Klausur) kann die Bewerberin oder der Bewerber maximal 100 Punkte erreichen. Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung (Klausur) ist bestanden, wenn mindestens 80 % dieser maximal zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang 2. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Sofern die Klausur bestanden ist, erfolgt eine Einladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung.

(8) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird gemäß § 13 Absatz 2 durchgeführt.

(9) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer. Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung sollte die Bewerberin oder der Bewerber folgende Fähigkeiten nachweisen: Kompetenzen im Umgang und der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten anhand eines vorgegebenen Beispieltextes. Der Beispieltext wird unmittelbar vor der jeweiligen mündlichen Prüfung ausgegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach Ausgabe des Beispieltextes 30 Minuten Vorbereitungszeit auf die mündliche Prüfung.

(10) § 13 Absätze 5 und 7 gelten für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung entsprechend.

(11) Die Bewertung des mündlichen Teils der Eignungsprüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(12) Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere 100 Punkte erreichen. Der mündliche Teil der Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 80 % dieser maximal zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit dem Bewertungsschema aus Anhang 2.

(13) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer sowohl den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung (Klausur) als auch den mündlichen Teil der Eignungsprüfung bestanden hat.

(14) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (Klausur) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (mündliche Prüfung) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen oder die bezüglich anderer Studiengänge an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(15) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(16) §§ 6, 11 Absatz 8 und § 19 gelten entsprechend.

## § 2b Ergänzende Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens siebensemestriige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des

Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert. Die Wahl der Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren oder B Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen gilt mit der Anmeldung in dem zur Verfügung stehenden Learning Management System als erfolgt. Die Wahl der Vertiefungsrichtung ist unwiderruflich.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 22,5 Leistungspunkte. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:
  1. Pflichtmodule im Umfang von 44 Leistungspunkten.
  2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten.
  3. Nicht besetzt.
  4. Nicht besetzt.
  5. Modul Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzphasen, Essays, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendearbeiten, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 24 Leistungspunkten auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule.
- (4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.
  - (5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.
  - (6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung

entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten, Präsenzphasen und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthalts mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 10) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

- (9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die Technische Universität Kaiserslautern diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt

gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine einmalige Abmeldung von einer Prüfungsleistung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung

des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(12) Folgende Modulprüfung ist bis zur genannten Frist (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend:

Die Hausarbeit ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals anzumelden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung



für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Einsendearbeiten (Absatz 4a), wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Essays (Absatz 8), Fallstudien (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens zwei Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Durch die Einsendearbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, eine begrenzte, vom DISC vorgegebene Aufgabenstellung unter Bezugnahme auf die Inhalte des gewählten Moduls zu bearbeiten. Der Umfang der Einsendearbeit soll zehn bis zwölf Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt nach Anmeldung drei Monate. Die Einsendearbeit ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Einsendearbeit nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von zehn bis 15 Seiten dar. Die persönliche Auseinandersetzung der oder des Studierenden mit dem jeweiligen Thema steht im Vordergrund. Dabei soll eine eigenständige, nachvollziehbare Argumentation im Hinblick auf die Fragestellung entwickelt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Die Abgabe des Essays erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Essay nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird es mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Der Umfang der Fallstudie beträgt 13-18 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie

- Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung vier Monate. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Wird die Fallstudie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (10) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (11) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.
- (12) Nicht besetzt.
- (13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Einsendearbeit auf formlosen Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.
- (14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### **§ 14a Präsenzphasen**

- (1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.
- (2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese in der Regel am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.
- (3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Einsendearbeit oder Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

#### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

Nicht besetzt.

#### **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.
- (3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer die 44 Leistungspunkte der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters erworben hat, je nach Wahl der Vertiefungsrichtung im Modul MGS1000a bzw. MGS1000b die Studienleistung bestanden sowie die Modulprüfung (Klausur) absolviert hat sowie je nach Wahl der Vertiefungsrichtung die Einsendearbeiten zu den Modulen MGS0800a bzw. MGS0800b und MGS0900a bzw. MGS0900b zur Bewertung eingereicht bzw. an den Online-Seminaren zu den Modulen MGS0800a bzw. MGS0800b und MGS0900a bzw. MGS0900b erfolgreich teilgenommen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den

Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 525 Stunden eingehalten werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(9) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung

aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 10-11.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Nicht besetzt.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

- (9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.  
(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 12.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Satz 1 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die

Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Technische Universität Kaiserslautern vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern einschreiben.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eingeschrieben worden sind, gilt die für sie geltende Prüfungsordnung (entweder die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10.08.2009, S. 1436) in der jeweils geltenden Fassung oder die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität

Witten/Herdecke vom 27. Juli 2015 (Verkündungsblatt vom 15.09.2015, Nr. 4, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung) weiter.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10.08.2009, S. 1436) in den jeweiligen Fassungen und die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 27. Juli 2015 (Verkündungsblatt vom 15.09.2015, Nr. 4, S. 72) in den jeweiligen Fassungen treten zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 30.09.2022

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael Fröhlich

#### **Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017.

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018.



**Pflichtmodule**

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	Leistungspunkte	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6*	Prüfungs- und Prüfungsdauer	Bemerkungen
1	MGS-EV	Einführungsveranstaltung	1	0%	Präsenzphase	-	
1	MGS0100	Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen	5	0%	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
1	MGS0200	Personalmanagement	7	15%	Präsenzphase	Essay	
1	MGS0300	Unternehmenskommunikation	5	0%	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	
1	MGS0400	Chancen und Risiken der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens	5	0%	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	

\*Anstelle einer Einsendearbeit kann die Leistung über ein fakultatives Online-Seminar erbracht werden, sofern dieses angeboten wird.

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	Leistungspunkte	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6*	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
2	MGS0500	Qualitätsmanagement	6	5%	-	-	Einsendearbeit	-
2	MGS0600	Gestaltung von Veränderungsprozessen	9	15%	Online-Tutorium	-	Fallstudie	Teilnahme am Online-Tutorium (Inhalt: Erarbeitung einer geeigneten Fallskizze)
2	MGS0700	Kommunikation und Führung	6	0%	Präsenzphase (inkl. vorbereitende Aufgabe) und entweder Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	-	
4	MGS-MA	Masterarbeit	22	35%	Präsenzphase	-	Masterarbeit	

\*Anstelle einer Einsendearbeit kann die Leistung über ein fakultatives Online-Seminar erbracht werden, sofern dieses angeboten wird.

**Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtungen A oder B**

Die Studierenden wählen die Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren oder die Vertiefungsrichtung B Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen und müssen die zugehörigen Module erfolgreich abschließen.

Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung A gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul MGS0800a oder im Modul MGS0900a zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung B gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul MGS0800b oder im Modul MGS0900b zu erbringen. Die Leistungspunkte erhöhen sich in dem Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird, um 7 Leistungspunkte. Die Note der Hausarbeit stellt die Modulnote dar und wird mit 15% Gewichtung in die Note der Masterprüfung eingerechnet.

**Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren**

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	Leistungspunkte	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6*	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
3	MGS0800a	Vernetzung und Innovation	5 + (7)	0% (15%)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	(Hausarbeit)	
3	MGS0900a	Ergebnisorientierung	5 + (7)	0% (15%)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	(Hausarbeit)	
3	MGS1000a	Finanzmanagement	7	15%	Online-Präsenzphase	Teilnahme an der Online-Präsenzphase	Klausur, 120 Min.	

\*Anstelle einer Einsendearbeit kann die Leistung über ein fakultatives Online-Seminar erbracht werden, sofern dieses angeboten wird.

**Vertiefungsrichtung B Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen**

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	Leistungspunkte	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6*	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
3	MG0800b	Vernetzung und Innovation	5 + (7)	0% (15%)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	(Hausarbeit)	
3	MG0900b	Ergebnisorientierung	5 + (7)	0% (15%)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	-	(Hausarbeit)	
3	MG1000b	Finanzmanagement	7	15%	Online-Präsenzphase	Teilnahme an der Online-Präsenzphase	Klausur, 120 Min.	

\*Anstelle einer Einsendearbeit kann die Leistung über ein fakultatives Online-Seminar erbracht werden, sofern dieses angeboten wird.

**Anhang 2: Punktevergabe für die Klausur nach § 2a Absatz 5 ff. und für die mündliche Prüfung nach § 2a Absatz 8 ff.**

Prozente	Benotung	Punkte
96 - 100	„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6
90 - 95	„gute“ bis „voll befriedigende“ Leistung	5
85 - 89	„befriedigende“ Leistung	4
80 - 84	„ausreichende“ Leistung	3
0 - 79	nicht bestanden	0

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-21-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (Staatsanzeiger, S. 1772), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt v. 15.03.2021, Nr. 2, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten bis vier Stunden.“

2. § 18 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Personen, die ein Studium in einem verwandten Studiengang an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, tritt gemäß § 29 a Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes das Abschlusszeugnis der Fachhochschule an die Stelle des Zeugnisses gemäß § 22; sie müssen jedoch ein ausreichendes Wissen in den folgenden Lehrveranstaltungen nachweisen:

- Höhere Mathematik II, III
- Thermodynamik II
- Technische Mechanik III
- Technische Schwingungslehre I.

Der Nachweis wird durch je eine Prüfungsleistung (Klausur) zu jeder Lehrveranstaltung geführt. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomhauptprüfung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Absolventinnen oder Absolventen eines verwandten Studienganges an einer anderen Fachhochschule in Deutschland, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht mit dem Abschlusszeugnis dieser Fachhochschule eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.“

3. § 32 wird wie folgt neu gefasst: „

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 in den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik erstmals oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik eingeschrieben sind, gilt diese Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2022/2023.

(3) Sofern die in Absatz 2 genannten Studierenden Prüfungsrechtsverhältnisse nach den bisher für sie anwendbaren Regelungen begonnen und noch nicht beendet haben, besteht für diese bis zum 01.11.2022 eine Wahlmöglichkeit nach den folgenden Regelungen:

1. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in den in Anhang VII genannten Prüfungen unter Beibehaltung der Versuchsanzahl beenden oder ob sie die Prüfung stattdessen durch eine oder mehrere neue Prüfungen, einschließlich gegebenenfalls zugehöriger Studienleistungen, beginnend im Erstversuch, kompensieren.  
Eine detaillierte Übersicht der zulässigen Kompensationsmöglichkeiten stellt der Fachbereich zur Verfügung.
2. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in einer nach den Schwerpunktplisten des Wintersemesters 2022/23 auslaufenden Fachprüfung unter Beibehaltung der Versuchsanzahl beenden oder ob sie die Fachprüfung stattdessen durch eine neu aufgenommene Fachprüfung des Schwerpunktfachs, beginnend im Erstversuch, kompensieren.

3. Eine nachträgliche Änderung dieser Wahlentscheidung ist nicht möglich.
  4. Eine Rückkehr in die bisher zugeordnete Prüfungsordnung ist nicht möglich.
  5. Eine vorangegangene, dokumentierte Beratung im Fachbereich mit Festlegung der betreffenden Prüfungen ist für eine gültige Wahlausübung verpflichtend. Die Übermittlung des ausgestellten, detaillierten Beratungsergebnisses samt dazugehöriger Kompensationserklärung (Übersichtstabelle) an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch den Fachbereich.  
Sofern eine solche Beratung schuldhaft unterbleibt, studiert die oder der Studierende mit Anwendung dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die Wahlmöglichkeit wie in Absatz 3 dargestellt, besteht nicht für Studienleistungen, die nach den bisherigen Regelungen begonnen und noch nicht bestanden wurden.  
Der Fachbereich stellt eine detaillierte Übersicht der zulässigen Kompensationsmöglichkeiten für noch nicht bestandene, abzulegende Studienleistungen zur Verfügung.“
4. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst: „

**Anhang I**  
**Studiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“**  
**Fächer des Grundstudiums**

Veranstaltungs-Kennung.	Fachprüfung	SWS V,Ü	Gewicht ung	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MAT-00-01-V-0	Höhere Mathematik I	4,2	2	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-V-0	Höhere Mathematik II	4,2	2	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03-V-0	Höhere Mathematik III	4,2	2	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MV-TM-86001-V-1 oder MV-TM-86028-V-4	Technische Mechanik I	3,1	1	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-86002-V-4	Technische Mechanik II	3,1	1	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-86003-V-4	Technische Mechanik III	3,1	1	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-CPE-86004-V-4 MV-CPE-86851-V-4	Technische Schwingungslehre	2,1 2,1	2	-	-	Klausur (105-135 Min.)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.



MV-TD-86050-V-4	Thermodynamik I	2,2	1	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TD-86051-V-4	Thermodynamik II	3,1	1	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure	4,0	1	-	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-WKK-86150-V-4, MV-WKK-86151-V-4	Werkstoffkunde	2,1 2,1	2	Labor	Bestehen des Labors	-	Klausur (180 Min.)	
MV-WKK-86168-L-4		0,2	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-MEGT-86200-V-4	Maschinenelemente I	3,1	1	-	-	-	Klausur (120 Min.)	
MV-MEGT-86201-V-4	Maschinenelemente II	3,2	1	-	-	-	Klausur (120 Min.)	
MV-MTS-86556-V-1	Einführung in die Elektrotechnik I	2,1	1	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-86551-V-4	Einführung in die Elektrotechnik II	2,1	1	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-FBK-86511-V-4	Einführung in die Fertigungstechnik	2,2	1	-	-	-	Klausur (120-150 Min.)	
MV-VPE-86704-V-2	Informationstechnologie für den Maschinenbau	2,2	1	-	-	-	Klausur (90 Min.)	

MV-IMAD-86250-V-4 MV-VPE-86703-V-4	Darstellung und virtuelle Modellierung technischer Systeme	2,2 2,2	0 1	unbenotete Studienleistung	-	Klausur (60-90 Min.)	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum	0,3	0	benotete Studienleistung	-		Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure
CHE-100-040-V-1	Chemie für Ingenieure	4,0	0	unbenotete Studienleistung	-		
Je nach Wahl	Nichttechnisches Wahlpflichtfach <sup>3</sup>	4	0	unbenotete Studienleistung	-		

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

SWS = Semesterwochenstunden

<sup>3</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

**Anhang II**  
**Fächer des Hauptstudiums**  
**Studienrichtung 1: Maschinenbau**

Veranstaltungskennung	Fachprüfung <sup>4</sup>	SWS V,Ü	Gewicht ung	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvo- rleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MV-MTS-86600-V-4	1a) Einführung in die Messtechnik UND	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-86602-V-4	1b) Einführung in die Regelungstechnik	3,1	4			Klausur (90-120 Min.)	
MV-SAM-86100-V-4	2) Strömungsmechanik I	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-MEC-86678-V-4	3a) Maschinendynamik ODER	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-TD-86052-V-4	3b) Wärmeübertragung	3,1	4	Unbenotete Studienleist- ung	ja	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-60 Min)	
MV-FBK-86501-V-4 MV-FBK-86506-V-4	4) Nachhaltigkeit und Organisation in Maschinenbau und Verfahrenstechnik	4,0	6	-	-	Klausur (120-150 Min.)	

<sup>4</sup> Manche Schwerpunktfächer I verlangen als Voraussetzung bestimmte Kombinationen der Fächer 3a - 3b, 5a - 5b, 6a - 6b und 7a - 7b; dieser Sachverhalt muss bei der Studienplanung rechtzeitig bedacht werden.

MV-WKK-86155-V-4	5a) Konstruktionswerkstoffe I UND	2,0	2	-	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-FBK-86512-V-4	5a) Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung ODER	2,0	2	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-VKM-86416-V-4	5b) Einführung in die Energietechnik	3,1	4	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche (30 Min.) Prüfung	
MV-WSKL-86557-V-4	6a) Werkzeugmaschinen ODER	3,2	6	-	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-86252-V-4	6b) Methodisches Konstruieren UND	2,1	3	-	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-IMAD-86253-V-7	6b) Konstruktionsmanagement	2,1	2	-	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-WSKL-86553-V-4	7a) Automatisierungstechnik I ODER	2,2	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-TM-86012-V-7	7b) Finite Elemente	3,1	4	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
Je nach Wahl <sup>1</sup>	Technisches Wahlpflichtfach	2-4 <sup>1</sup>	0	benotete oder unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl		

Je nach Wahl <sup>5</sup>	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2-4	0	benotete oder unbenotete Studienleistung <sup>9</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl
Je nach Wahl <sup>6</sup>	Schwerpunktfach I	Je nach Wahl <sup>7</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl	Schwerpunktfach II <sup>8</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl <sup>9</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>5</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

<sup>6</sup> Die Fachprüfungen der Schwerpunktfächer werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Schwerpunktfächer des Hauptstudiums Maschinenbau“).

<sup>7</sup> Das Schwerpunktfach I umfasst je nach Wahl mindestens 15 oder mindestens 16 SWS, wobei das Labor mit 4 SWS unbenotet einzubringen ist und die restlichen Fach- und Teilfachprüfungen benotet einzubringen sind. Die Gewichtung erfolgt nach den jeweiligen SWS.

<sup>8</sup> Als Schwerpunktfach II kann entweder ein zweites Schwerpunktfach I oder ein zum ersten Schwerpunktfach I passendes Schwerpunktfach II gewählt werden.

<sup>9</sup> Das Schwerpunktfach II umfasst mindestens 10 SWS, wobei mindestens 4 SWS als Prüfung benotet und mindestens 6 SWS als Leistungsnachweis einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.

**Anhang III**  
**Fächer des Hauptstudiums**  
**Studienrichtung 2: Verfahrenstechnik**

Veranstaltungs-Kennung.	Fachprüfung	SWS V,Ü	Gewicht ung	Studien- leistungen	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MV-MTS-86600-V-4	1a) Einführung in die Messtechnik UND	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-86602-V-4	1b) Einführung in die Regelungstechnik	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
CHE-200-010-V-1	2) Organische Chemie	3,0	3	-	-	Klausur (150-180 Min.)	
MV-SAM-86100-V-4	3) Strömungsmechanik I	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-TD-86052-V-4	4) Wärmeübertragung	3,1	4	Unbenotete Studien- leistung	ja	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-60 Min)	
MV-TD-86053-V-4	5) Thermodynamik der Mischungen	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50 - 65 Min.)	
MV-LRF-86400-V-4	6) Grundlagen der thermischen Trenntechnik	3,1	4	Unbenotete Studien- leistung	ja	Klausur (240 Min.)	

MV-MVT-86450-V-4	7) Mechanische Verfahrenstechnik I	3,1	4	-	-	-	Klausur (120 Min.)	
CHE-500-010-V-1	8) Technische Chemie I	2,1	3	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-BioVT-86431-V-3	9) Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	2,0	2	-	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-LRF-86408-V-4	10) Prozess- und Anlagentechnik	3,1	4	-	-	-	Klausur (240 Min.)	
MV-MVT-86256-V-4	11) Apparatebau	2,0	2	-	-	-	Klausur (60 -90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-BioVT-86430-V-2	12) Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2,1	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-BioVT-86435-V-4	13) Bioanalytik I	1	1	-	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	
WiW-GBWL-GBWL-V-1	14a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre ODER	3,1	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
WiW-BWL-GRF-V-1	14b) Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	3,1	4	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	
MV-MVT-86468-L-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	2	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

MV-LRF-86418-L-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	2	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
MV-LRF-86419-L-4	Labor Reaktionstechnik	2	0	unbenotete Studienleistung: Labor	-		
Je nach Wahl <sup>10</sup>	Technisches Wahlpflichtfach	2-4 <sup>11</sup>	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>12</sup>	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2-4	0	unbenotete Studienleistung	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Je nach Wahl <sup>13</sup>	Schwerpunktfach	Je nach Wahl <sup>14</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>10</sup> Frei wählbar aus dem Prüfungsfachangebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik soweit nicht bereits anderweitig als Prüfungsfach gewählt.

<sup>11</sup> Technisches und Nichttechnisches Wahlpflichtfach umfassen zusammen 6 SWS.

<sup>12</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

<sup>13</sup> Die Fachprüfungen der Schwerpunktfächer werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Schwerpunktfächer des Hauptstudiums Verfahrenstechnik“).

<sup>14</sup> Das Schwerpunktfach umfasst je nach Wahl mindestens 7, mindestens 8 oder mindestens 9 SWS, wobei mindestens 4 SWS benotet einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.



**Anhang IV  
Fächer des Hauptstudiums  
Studienrichtung 3: Mechatronik**

Veranstaltungs-Kennung	Fachprüfung	SWS V,Ü	Gewichtu ng	Studien- leistungen	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
MV-MEC-86675-V-4	1) Mechatronik ODER	2,2	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-WSKL-86571-V-4	1) Mechatronische Systeme	2,2	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-MTS-86600-V-4	2a) Einführung in die Messtechnik UND	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-86602-V-4	2b) Einführung in die Regelungstechnik	3,1	4			Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-86601-V-4	3) Physikalische Messverfahren	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
MV-MEC-86678-V-4	4) Maschinendynamik	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	
MV-MTS-86604-V-4	5) Angewandte Regelungstechnik	2,2	4	-	-	Seminarvortrag und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
EIT-MEA-204-V-4	6) Dynamische Regelantriebe	2,1	3	-	-	Klausur (150-180 Min.)	

MV-MTS-86605-V-4	7) Signale und Systeme	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
MAT-00-033-V-0	8) Höhere Mathematik: Numerik	2,1	3	-	Ja	Klausur (60-90 Min.)	
MV-SAM-86100-V-4	9) Strömungsmechanik I	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	
EIT-AUT-457-V-4	10) Grundlagen der Automatisierung	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-WSKL-86552-V-4	11) Handhabungstechnik und Industrieroboter	2,0	2	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-SAM-86558-V-4	12) Hydraulik und Pneumatik	2,0	2	-	-	Klausur (120 Min.)	
MV-WSKL-86570-V-4	13) Industrielle Steuerungstechnik	2,0	2	-	-	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	
MV-MEC-86690-L-4	Pflichtlabor Mechatronik ODER	4	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
MV-WSKL-86572-L-4	Pflichtlabor Mechatronische Systeme	4	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
Je nach Wahl <sup>15</sup>	Technisches Wahlpflichtfach	2-4 <sup>16</sup>	0	unbenotete Studienleistung	-	-	

<sup>15</sup> Frei wählbar aus dem Prüfungsfachangebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik soweit nicht bereits anderweitig als Prüfungsfach gewählt.

<sup>16</sup> Technisches und Nichttechnisches Wahlpflichtfach umfassen zusammen 6 SWS.

Je nach Wahl <sup>17</sup>	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2-4	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
Je nach Wahl <sup>18</sup>	Schwerpunktfach	Je nach Wahl <sup>19</sup>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>17</sup> Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern

<sup>18</sup> Die Fachprüfungen der Schwerpunktfächer werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Schwerpunktfächer des Hauptstudiums Mechatronik“).

<sup>19</sup> Das Schwerpunktfach umfasst mindestens 11 SWS, wobei mindestens 7 SWS benotet einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.

**Anhang V****Sonderregelungen für Studierende im Integrierten Studienprogramm mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM-UL) zum Erwerb des Doppeldiploms**

1. Nach bestandener Diplomvorprüfung im Sinne des § 16 Abs. 1 können Studierende zur Teilnahme am Integrierten Studienprogramm mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) zugelassen werden. Eine Bewerbung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen (in der Regel nach dem dritten Fachsemester). Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Kooperation mit der ENIM. Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.
2. Studierenden, die das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) an der ENIM erfolgreich absolviert haben, wird die Diplom-Vorprüfung erlassen.
3. Die deutschen und französischen Studierenden des Integrierten Studienprogramms studieren gemeinsam nach einem Plan, der dem Anhang V.1 entnommen werden kann. Im 1. und 2. Semester nach der offiziellen Zulassung zum integrierten Studiengang findet das gemeinsame Studium in Metz statt (erster Studienabschnitt). Im darauffolgenden Semester absolvieren die deutschen Studierenden ihr Praktikum in Frankreich in Verbindung mit der Anfertigung eines Projekts. Die französischen Studierenden absolvieren ihr Praktikum in Deutschland. Der zweite Studienabschnitt wird gemeinsam an der Technischen Universität Kaiserslautern absolviert. Die Diplomarbeit kann wahlweise an der Technischen Universität Kaiserslautern oder am ENIM durchgeführt werden.
4. Die Studien- und Prüfungsbedingungen im ersten Studienabschnitt am ENIM in Metz entsprechenden am ENIM geltenden Bestimmungen. Der Studien- und Prüfungsplan ist in Anhang V.2 dargestellt.
5. Die Studien- und Prüfungsbedingungen des zweiten Studienabschnittes an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung mit den nachfolgend genannten Abweichungen.
6. Das Hauptstudium ist einschließlich des Fachpraktikums auf drei Studienjahre angelegt.
7. Abweichend von § 8 Abs. 3 gilt:  
Fachprüfungen können auch außerhalb der in Absatz 3 definierten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
8. Abweichend von § 9 Abs. 3 gilt:  
Die an der TU Kaiserslautern zu absolvierenden Prüfungen, sind dem Strukturplan gemäß Anhang V.3 zu entnehmen. Der Prüfungsmodus richtet sich nach dem Prüfungsmodus, der für das jeweilige Fach im Anhang I bis IV festgelegt ist.
9. Abweichend von § 13 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomarbeit kann gemeinsam von einem Professor der Technischen Universität Kaiserslautern und einer Professorin oder einem Professor des ENIM ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann in einem Team von zwei oder mehr Studierenden bearbeitet werden.
10. Abweichend von § 23 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomhauptprüfung besteht aus drei Studienabschnitten, einem ersten Abschnitt, der am ENIM in Metz nach den dort geltenden Bestimmungen studienbegleitend absolviert wird, einem zweiten Abschnitt der an der Technischen Universität Kaiserslautern absolviert wird, sowie einem dritten Abschnitt mit der Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium.
11. Abweichend von § 24 Abs. 1 bis 9 gilt:  
Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung wird durch die Prüfungsordnung am ENIM geregelt.  
Die Zulassung zum zweiten Abschnitt erfolgt, wenn der erste Studienabschnitt am ENIM erfolgreich absolviert wurde.  
Die Zulassung zum dritten Abschnitt (Diplomarbeit) kann frühestens nach erfolgreicher Anfertigung der 2. Studienarbeit erfolgen.  
Im Falle eines noch nicht vollständig abgeschlossenen Vordiploms können maximal fünf Prüfungsfächer aus dem Hauptdiplom vorgezogen werden. Eine Wertung dieser Fächer als Bestandteil der Diplomhauptprüfung erfolgt erst, wenn das Vordiplom in allen Teilen bestanden ist.

12. Abweichend von § 25 Abs. 1 und 2 gilt:

Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes sind in Anhang V.2 festgelegt.

Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes sind in Anhang V.3 festgelegt.

13. Abweichend von § 25 Abs. 3 gilt:

Die Fachprüfungen des zweiten Studienabschnittes können studienbegleitend absolviert werden. Sie sollen nach dem 1. und 2. Fachsemester dieses Studienabschnittes, sie müssen nach dem 3. Fachsemester dieses Studienabschnittes erstmalig abgelegt werden.

14. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:

Für die Diplomhauptprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich

zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes am ENIM

zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsabschnittes an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend ihrer Anteile am Gesamtkontingent der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums

zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit, in die die Bewertung des Kolloquiums zu 20 % einfließt

zu 15 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der ersten Studienarbeit und der zweiten Studienarbeit bzw. Projektarbeit berechnet.

Die am ENIM vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle umgerechnet:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**  
\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	<b>4,0</b>
10,5 bis kleiner als 11,0	<b>3,7</b>
11,0 bis kleiner als 11,5	<b>3,3</b>
11,5 bis kleiner als 12,0	<b>3,0</b>
12,0 bis kleiner als 12,5	<b>2,7</b>
12,5 bis kleiner als 13,0	<b>2,3</b>
13,0 bis kleiner als 14,0	<b>2,0</b>
14,0 bis kleiner als 15,0	<b>1,7</b>
15,0 bis kleiner als 16,0	<b>1,3</b>
16,0 bis 20,0	<b>1,0</b>

15. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:

Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm ausweist, die Fachstudiendauer, sowie die in den Fachprüfungen erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Weiterhin wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

**Anhang V.1 Annexe V.1**

Doppeldiplom Maschinenbau

ENIM-Metz und Technische Universität Kaiserslautern

Vorschlag für Studienablauf – Plan de formation

Semester	Jahr <i>Année</i>	Studienablauf <i>Contenu</i>	CREDITS ECTS
1	I	Grundstudium in Kaiserslautern	60
2		<i>Années 1 et 2 en Allemagne</i>	
3		oder / ou	
4	II	Classes Préparatoires oder Jahr 1 und 2 in Frankreich <i>Classes Préparatoires ou années 1 et 2 en France</i>	60
5		Gemeinsames Studium in Metz Der Studienplan entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Studienplan des III. Studienjahres in Metz mit Modifikationen auf Wunsch von Kaiserslautern aus dem 8.Semester von Metz	30
6	III	<i>Etudes communes à Metz</i> <i>Le programme des études est celui de la 3ème année ENIM avec quelques cours de 4ème année : dynamique, régulation.</i>	
7		Praktikum mit Projekt = 1. Studienarbeit für Deutsche in Frankreich/ für Franzosen in Deutschland <i>Stage en entreprise en Allemagne pour les étudiants français, stage en France en entreprise ou en laboratoire pour les étudiants allemands. Equivalant 1. étude approfondie</i>	30
8	IV	Gemeinsames Studium in Kaiserslautern Studienfächer im Umfang von ca. 30 Credits gemäß einem Katalog, der sich an die Fertigungstechnik anlehnt 2. Studienarbeit bzw. Projekt (kleiner Umfang 10 ECTS-Credits)	30
9		<i>Etudes communes à Kaiserslautern</i> <i>Etudes communes à Kaiserslautern correspondant à 30 crédits Ects, orientées vers la fabrication et choisies dans un catalogue + 2ème étude approfondie (10 ECTS-Credits).</i>	
9		Gemeinsames Studium in Kaiserslautern Studienfächer im Umfang von ca. 30 Credits gemäß einem Katalog, der sich an die Fertigungstechnik anlehnt 2. Studienarbeit, wenn nicht im 8. Semester absolviert	30
9	V	<i>Etudes communes à Kaiserslautern</i> <i>Etudes communes à Kaiserslautern correspondant à 30 crédits Ects, orientées vers la fabrication et choisies dans un catalogue + 2ème étude approfondie, si celle-ci n'a pas été effectuée au 8ème semestre.</i>	
10		Diplomarbeit Gemeinsames Thema mit 1 Prof. aus Metz und 1 Prof. aus Kaiserslautern möglich, nach Möglichkeit mit einem Team von zwei Studierenden pro Thema  Projet de fin d'études <i>PFE éventuellement possible en binôme et en co-tutelle franco-allemande</i>	30

**Anhang V.2 Annexe V.2**

Die Fachprüfungen am ENIM Metz werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern – ENIM Metz, Ausgestaltung des 5. Und 6. Semesters (bzw. 3. Jahr“).

Anhang V.3 Annexe V.3  
 Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – ENIM Metz, Ausgestaltung des 8. und 9. Semesters

Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – ENIM Metz Double diplôme Université de Kaiserslautern - ENIM Metz										
Ausgestaltung des 8. und 9. Semesters (bzw. 4. Jahr, 2. Semester und 5. Jahr, 1. Semester) Programme des 8ème et 9ème semestres (4 <sup>e</sup> année, 2 <sup>e</sup> semestres et 5 <sup>e</sup> année, 1 <sup>er</sup> semestre)										
1. Pflichtfächer (21 SWS) / Modules obligatoires (21 h/s)										
Veranstaltungs-Kennung / Code de la formation	Fachprüfung / Examen	SWS VÜ / CM, ED	Gewichtung / Coefficient	Studienleistungen / Prestations d'études	Prüfungsleistung <sup>1</sup> / Prérequis à l'examen	Prüfungsform und Dauer / Type d'examen et durée	Teilleistung / Partiel	Bemerkungen / Remarque		
MV-MTS-86600-V-4	Einführung in die Messtechnik/ Introduction à la Métrologie	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-			
MV-MTS-86602-V-4	Einführung in die Regelungstechnik / Introduction à la régulation	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-			
MV-IMAD-86252-V-4	Methodisches Konstruieren / Conception méthodique	2,1	3	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-			
MV-IMAD-86253-V-4	Konstruktionsmanagement / Management de la construction	2,1	2	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-			
MV-WSKL-86557-V-4	Werkzeugmaschinen / Machines outils	3,2	5	-	-	Klausur (180 Min.)	-			



V-WKK-86155-V-4	Konstruktionswerkstoffe I / <i>Matériaux pour la conception I</i>	2,0	2	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-FBK-86512-V-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung / <i>Technologie de fabrication</i>	2,0	2	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	

2. Wahlpflichtfächer (mindestens 17 SWS) / <i>Modules optionnels (au moins 17 h/s)</i>									
Veranstaltungs-Kennung / <i>Code de la formation</i>	Fachprüfung / <i>Examen</i>	SWS V,Ü / CM, ED	Gewicht / <i>Coefficient</i>	Studien- leistungen / <i>Prestations d'études</i>	Prüfungs- -vor- leistung <sup>1</sup> / <i>Prérequis à l'examen</i>	Prüfungsform und Dauer / <i>Type d'examen et durée</i>	Teilleistung g / <i>Partiel</i>	Bemerkungen / <i>Remarque</i>	
Je nach Wahl <sup>20</sup>	Je nach Wahl / <i>Selon le choix</i>	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>20</sup> Die Fachprüfungen der Wahlpflichtliste werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtfächer Doppeldiplom ENIM Metz“).

## Anhang VI

Sonderregelungen für Studierende im Integrierten Studienprogramm mit dem Institut National des Sciences Appliquées de Rouen (INSA) zum Erwerb des Doppeldiploms in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“

1. Nach bestandener Diplomvorprüfung im Sinne des § 16 Abs. 1 können Studierende zur Teilnahme am Integrierten Studienprogramm mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“ zugelassen werden. Eine Bewerbung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen (in der Regel nach dem dritten Fachsemester). Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Kooperation mit dem INSA. Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.
2. Studierenden, die das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) am INSA erfolgreich absolviert haben, wird die Diplomvorprüfung erlassen.
3. Die deutschen und französischen Studierenden des Integrierten Studienprogrammes studieren gemeinsam nach einem Plan, der dem Anhang VI.1 entnommen werden kann. Im ersten Studienabschnitt findet das gemeinsame Studium an der Technischen Universität Kaiserslautern statt. Im zweiten findet das Studium am INSA in Rouen statt. Während des 2. Semesters am INSA wird das Praktikum in Frankreich absolviert. Es dient der Durchführung eines Projektes, das gleichgesetzt ist der Durchführung einer 2. Studienarbeit. Die Diplomarbeit wird an der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt.
4. Die Studien- und Prüfungsbedingungen des ersten Abschnittes (siehe Anhang VI.2) an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung mit den nachfolgend genannten Abweichungen.  
Die Studien- und Prüfungsbedingungen des zweiten Studienabschnittes. Semesters am INSA in Rouen entsprechenden am INSA geltenden Bestimmungen. Der Studien- und Prüfungsplan ist in Anhang VI.3 dargestellt.
5. Das Hauptstudium ist einschließlich des Fachpraktikums auf drei Studienjahre angelegt.
6. Abweichend von § 8 Abs. 3 gilt:  
Fachprüfungen können auch außerhalb der in Absatz 3 definierten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
7. Abweichend von § 9 Abs. 3 gilt:  
Die an der TU Kaiserslautern zu absolvierenden Prüfungen sind dem Strukturplan gemäß Anhang V.2 zu entnehmen. Der Prüfungsmodus richtet sich nach dem Prüfungsmodus, der für das jeweilige Fach im Anhang I bis IV festgelegt ist.
8. Abweichend von § 13 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomarbeit kann gemeinsam von einem Professor der Technischen Universität Kaiserslautern und einem Professor des INSA ausgegeben und betreut werden.
9. Abweichend von § 14 gilt:  
Die am INSA abgelegten Prüfungen werden nach den dort üblichen Verfahren bewertet.
10. Abweichend von §17 gilt:  
Wiederholungsprüfungen aus dem ersten Studienabschnitt müssen spätestens in dem ersten Semester nach dem zweiten Studienabschnitt durchgeführt werden.
11. Abweichend von § 23 Abs. 2 gilt:  
Die Diplomhauptprüfung besteht aus drei Studienabschnitten, einem ersten Abschnitt der an der Technischen Universität Kaiserslautern absolviert wird, einem zweiten Abschnitt, der am INSA in Rouen nach den dort geltenden Bestimmungen studienbegleitend absolviert wird, sowie einem dritten Abschnitt mit der Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium.
12. Abweichend von § 24 Abs. 1 bis 9 gilt:  
Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung wird durch diese Prüfungsordnung geregelt.  
Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomhauptprüfung wird durch die Prüfungsordnung am INSA geregelt.  
Die Zulassung zum dritten Abschnitt (Diplomarbeit) kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten und zweiten

Prüfungsabschnittes erfolgen. Im Falle eines noch nicht vollständig abgeschlossenen Vordiploms können maximal fünf Prüfungsfächer aus dem Hauptdiplom vorgezogen werden. Eine Wertung dieser Fächer als Bestandteil der Diplomhauptprüfung erfolgt erst, wenn das Vordiplom in allen Teilen bestanden ist.

13. Abweichend von § 25 Abs. 1 und 2 gilt:  
Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes sind in Anhang VI.2 festgelegt.  
Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnitts sind in Anhang VI.3 festgelegt.
  
14. Abweichend von § 25 Abs. 3 gilt:  
Die Fachprüfungen des ersten Studienabschnittes können studienbegleitend absolviert werden. Sie sollen nach dem 1. und 2. Fachsemester dieses Studienabschnittes, sie müssen nach dem 1. Fachsemester nach Abschluss des zweiten Studienabschnittes erstmalig abgelegt werden. Liegen Prüfungen des zweiten Fachsemesters des ersten Studienabschnittes im Vorlesungszeitraum des INSA, können die Prüfungen auch in Frankreich abgelegt werden.
  
15. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:  
Für die Diplomhauptprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich  
zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes am INSA,  
zu 32,5 % aus den Noten der Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsabschnittes an der TU Kaiserslautern entsprechend ihres Anteils am Gesamtkontingent der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums,  
zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit, in die die Bewertung des Kolloquiums zu 20 % einfließt,  
zu 15 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeiten und des Praktikums mit Projekt berechnet.

Die am INSA vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**  
\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

16. Abweichend von § 27 Abs. 1 gilt:  
Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm ausweist, die Fachstudiendauer, sowie die in den Fachprüfungen erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Weiterhin wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt.

**Anhang VI.1 Annexe VI.1**

Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern - INSA Rouen

*Double diplôme Université de Kaiserslautern - INSA Rouen*

 Studienrichtung Energietechnik und Kraftmaschinen / *Energétique et Procédés*

 Vorschlag für Studienablauf / *Plan de formation*

Semester <i>Semestre</i>	Jahr <i>Année</i>	Studienablauf <i>Contenu</i>	CREDITS <i>ECTS</i>
1	I	Grundstudium in Kaiserslautern	60
2		<i>Années 1 et 2 en Allemagne</i>	
3	II	Jahr 1 und 2 des "Premier Cycle" an der INSA Rouen	60
4		<i>Premier Cycle à l'INSA de Rouen</i>	
5	III	Gemeinsames Studium in Kaiserslautern Der Studienplan sieht primär die Aneignung von Grundlagen vor; 1. Studienarbeit bzw. Projekt (kleiner Umfang 10 ECTS-Credits)	60
6		<i>Etudes communes à Kaiserslautern</i> <i>Le programme des études est prévu pour apprendre des bases.</i> <i>Etude approfondie (10 crédits ECTS)</i>	
7	IV	September bis Februar – Gemeinsames Studium in Rouen <i>Septembre à Février - Etudes communes à Rouen</i>	30
8		Februar bis Mai – Gemeinsames Studium in Rouen <i>Février à Mai - Etudes communes à Rouen</i>  Juni bis September Praktikum mit Projekt (= 2. Studienarbeit); für deutsche Studierende in der Industrie oder im INSA Labor  <i>Juin à Septembre</i> <i>Stage en entreprise pour les étudiants français, stage en entreprise ou en laboratoire pour</i> <i>les étudiants allemands.</i>	
9	V	Gemeinsames Studium in Rouen <i>Etudes communes à Rouen</i>	30
10		Diplomarbeit in Kaiserslautern Gemeinsames Thema mit 1 Prof. aus Rouen und 1 Prof. aus Kaiserslautern möglich  <i>Projet de fin d'études</i> <i>PFE à Kaiserslautern (aussi réalisable en binôme et en co-tutelle franco-allemande)</i>	

**Anhang VI.2 Annexe VI.2**
**Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – INSA Rouen, Ausgestaltung des 5. und 6. Semesters**

<b>Doppeldiplom Universität Kaiserslautern – INSA Rouen</b> <b>Double diplôme Université de Kaiserslautern – INSA Rouen</b>									
Energietechnik und Kraftmaschinen / <i>Energétique et Procédés</i>									
Ausgestaltung des 5. und 6. Semesters (bzw. des 3. Jahres) / <i>Programme des 5ème et 6ème semestres (3° année)</i>									
<b>5. Semester / 5ème semestre</b>									
Veranstaltungs-Kennung / <i>Code de la formation</i>	Fachprüfung / <i>Examen</i>	SWS V, Ü / CM, ED	Gewichtung / Coefficient	Studien- leistungen / Prestations d'études	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup> / Prérequis à l'examen	Prüfungsform und Dauer / Type d'examen et durée	Teilleistung / Partiel	Bemerkungen / Remarque	
MV-MTS-86600-V-4	Einführung in die Messtechnik / <i>Introduction à la métrologie</i>	2,1	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-	
MV-MTS-86602-V-4	Einführung in die Regelungstechnik / <i>Introduction à la régulation</i>	3,1	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-	
MV-SAM-86100-V-4	Strömungsmechanik I / <i>Mécanique des fluides I</i>	3,1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-	
MV-TD-86052-V-4	Wärmeübertragung / <i>Transferts thermiques</i>	3,1	4	Unbenotete Studienleistung	Ja	Klausur (90-120 Min.)	-	-	

MV-VPE-86705-K-4	0,3	3	9									
			Unbenotete Studienleistun 9			-						
MV-BioVT-86427-K-4	0,2	2	9									
			Unbenotete Studienleistun 9									

<b>Sonstige Studienleistungen</b>
Deutschkurs, 3 Wochen vor Semesterbeginn / Cours d'allemand, 3 semaines avant début du semestre
Deutschkurs (Abendkurs für Franzosen) / Cours du soir d'allemand (pour les Français)
Französischkurs (Abendkurs für Deutsche) / Cours du soir de français (pour les Allemands)

6. Semester / 6ème semestre										
MV-SAM-86416-K-4	Einführung in die Energietechnik / <i>Energétique</i>	3,1	4	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-	-
MV-LAF-86308-K-7	Fahrzeugantriebe I / <i>Propulsion automobile I</i>	2,1	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-	-
MV-SAM-86369-K-4	Flexibilitätsanforderungen an moderne Energienetze / <i>Exigences de flexibilité pour les réseaux énergétiques modernes</i>	3,1	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-	-
MAT-00-033-V-0	Höhere Mathematik: Numerik / <i>Methodes numériques</i>	2,1	3	-	-	Ja	Klausur (60-90 Min.)	-	-	-
MV-TD-86051-V-4	Thermodynamik II (nur für französische Studierende) / <i>Thermodynamique II (seulement les Français)</i>	3,1	1	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-	-
MV-SAM-B131-M-4	Labor Energietechnik I / <i>Travaux pratiques d'énergétique</i>	4	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-	-	-

Wahlpflichtfächer zur Auswahl für Energietechnik und Kraftmaschinen / <i>Options au choix pour Energétique et Procédés</i>										
Deutschkurs (Abendkurs für Franzosen) / <i>Cours du soir d'allemand (pour les Français)</i>										
Französischkurs (Abendkurs für Deutsche) / <i>Cours du soir de français (pour les Allemands)</i>										

**Anhang VI.3 Annexe VI.3**

Die Fachprüfungen der INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste „Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern – INSA Rouen, Ausgestaltung des 7. bis 9. Semesters (bzw. des 4. und 5. Jahres, 1. Semester“).

**Anhang VII**

Technische Mechanik IV
Informationstechnologie für den Maschinenbau
Maschinenelemente I
Maschinenelemente II
Mess- und Regelungstechnik
Betriebsorganisation für Ingenieure
Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft
Energietechnik I
Energietechnik II
Werkzeugmaschinen I
Werkzeugmaschinen II
Thermische Verfahrenstechnik I
Systemtheorie
Wärmeübertragung
Automatisierungstechnik I

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches

Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck



## Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-20-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Aufhebung

- (1) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (Staatsanzeiger, S. 1772), in den jeweiligen Fassungen wird zum 31.03.2032 aufgehoben.
- (2) Erst- oder Wiedereinschreibungen in den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind ab dem Wintersemester 2022/2023 nicht mehr möglich.
- (3) Studierende des Institut National des Sciences Appliquées de Rouen (INSA) und Studierende der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL der Technischen Universität Kaiserslautern können sich im Rahmen des Integrierten Studienprogramms zum Erwerb des Doppeldiploms in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“ bis einschließlich Sommersemester 2026 an der Technischen Universität Kaiserslautern für den Studienabschnitt „Jahr III Gemeinsames Studium in Kaiserslautern“ gemäß Anhang VI.1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (Staatsanzeiger, S. 1772) in der jeweils geltenden Fassung einschreiben. Ab dem Wintersemester 2026/2027 ist eine Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern für den Studienabschnitt „Jahr III Gemeinsames Studium in Kaiserslautern“ gemäß Anhang VI.1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (Staatsanzeiger, S. 1772) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Integrierten Studienprogramms zum Erwerb des Doppeldiploms in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“ für Studierende des Institut National des Sciences Appliquées de Rouen (INSA) und für Studierende der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL der Technischen Universität Kaiserslautern nicht mehr möglich.
- (4) Studierende des Institut National des Sciences Appliquées de Rouen (INSA) können sich im Rahmen des Integrierten Studienprogramms zum Erwerb des Doppeldiploms in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“ bis einschließlich Sommersemester 2030 an der Technischen Universität Kaiserslautern für den Studienabschnitt „Jahr V Diplomarbeit in Kaiserslautern“ gemäß Anhang VI.1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (Staatsanzeiger, S. 1772) in der jeweils geltenden Fassung einschreiben. Ab dem Wintersemester 2030/2031 ist eine Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern für den Studienabschnitt „Jahr V Diplomarbeit in Kaiserslautern“ gemäß Anhang VI.1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (Staatsanzeiger, S. 1772) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Integrierten Studienprogramms zum Erwerb des Doppeldiploms in der Studienrichtung „Energietechnik und Kraftmaschinen“ für Studierende des Institut National des Sciences Appliquées de Rouen (INSA) nicht mehr möglich.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereichs

Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

## Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-18-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....	4
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Bachelorprüfung.....	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	5
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.....	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	9
§ 8 Prüfungsausschuss.....	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	12
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	12
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung.....	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	13
§ 12 Modulprüfungen.....	15
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	17
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	20
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium.....	20
§ 17 Bewertung und Notenbildung.....	23
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	24
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	26
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	27
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	28
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	29
§ 23 Zusatzleistungen.....	29
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	30
§ 24 Informationsrecht.....	30
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich.....	30
Abschnitt IV: Anhänge.....	32
Anhang 1A für den Studiengang Maschinenbau.....	33
Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL.....	42
Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik.....	48
Anhang 1D: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule MECA (Produktions- und Werkstofftechnik - Ingénieur en Mécanique-Conception des systèmes mécaniques).....	53
Anhang 1E: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und	

Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule Maschinenbau / Génie mécanique.....	58
Anhang 2: Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL.....	63
Anhang 3.....	81

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Grundpraktikums bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters, außer für Studierende der integrierten deutsch-französischen Studiengänge MECA sowie Maschinenbau/ Génie mécanique; das Nähere regelt Anhang 1D. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern voranzugehen.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger

Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1A, 1B bzw. 1C (im Folgenden Anhang 1 genannt) zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:
  - Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen,
  - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen,
  - Betriebswirtschaftliche Grundlagen (nur für Studiengang „Maschinenbau mit BWL“),
  - Kompetenzfelder / Wahlpflichtbereich,
  - Softskills,
  - Praktikum (Grund- und Fachpraktikum),
  - Bachelorarbeit.

Die Wahl des Kompetenzfeldes gilt mit der Anmeldung (§11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt. Ein einmaliger Wechsel des Kompetenzfeldes kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, sofern die bereits abgelegte Prüfung auch Bestandteil des neuen Kompetenzfeldes ist. Etwaige Fehlversuche werden beim Wechsel übertragen.

- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Leistungspunkte (LP). Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:
  1. Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Softskills im Umfang von 178 Leistungspunkten; das Nähere regelt der Anhang 1.
  2. Fachpraktikum im Umfang von 20 Leistungspunkten.
  3. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1, insbesondere bezüglich des integrierten Studiengangs MECA.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Maschinenbau im Umfang von insgesamt 5-9 LP innerhalb der Kompetenzfelder, Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Maschinenbau mit BWL im Umfang von 17 LP, Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Energie und Verfahrenstechnik im Umfang von 8 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegenden Modulen, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul

gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

3. Entfällt.

- (4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.
- (6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (8) Das Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen bis maximal 6 Monaten. Das Nähere regelt Anhang 2.
- (9) Die Fachbereiche können für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht festlegen, sofern diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Festlegung einer Anwesenheitspflicht der Technischen Universität Kaiserslautern.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen

Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Die Anerkennung von Wiederholungsprüfungen richtet sich nach § 18 Absatz 9.

- (6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Die Prüferin oder der Prüfer werden unverzüglich nach Gewährung des Antrags durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über den gewährten Nachteilsausgleich informiert.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße

Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies
- die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## § 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen (Ausschlussfrist). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
  2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

- (4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben
1. nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
  3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
  4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.



- (5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.
- (6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
  2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
  3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
  4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.
- Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die Studierende oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.
- (7) Entfällt
- (8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Terminen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.
- (9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.
- (10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.
- (11) Entfällt.
- (12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt §18.
- (13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des 12. Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Meldung bis zum Ende des 14. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.
- (14) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 8 HochSchG wird für alle Prüfungen zu den Pflichtmodulen der im Folgenden aufgeführten Abschnitte gemäß Anhang 1, die gemäß der Studienverlaufspläne bis einschließlich des 5. Fachsemesters vorgesehen sind, das Ende des Anmeldezeitraums des 7. Fachsemester festgelegt:
- Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Fächer,
  - Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen,
  - Betriebswirtschaftliche Grundlagen (BWG); nur im Studiengang Maschinenbau mit BWL.
- Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Pflichtmodulen zum Ende des Anmeldezeitraums des 9. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (15) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG wird für alle Prüfungen zu den Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1, sowie für alle Prüfungen zu den Pflichtmodulen der o.g. Abschnitte mit Semesterlage laut Studienverlaufsplan im 6. und 7. Fachsemester, das Ende des Anmeldezeitraums des 10. Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Modulen zum Ende des Anmeldezeitraums des 12. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulprüfung). Modul- und Modulprüfung können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulprüfung und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulprüfung und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis zum 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Multiple-Choice-Prüfungen (Absatz 9), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 4 Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.
- (7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben ("e-Prüfungen") werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.
- (8) Entfällt.
- (9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

- (10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.
- (3) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 150 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt maximal 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelornote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.
- (15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht mit 20 % in die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit ein. Die Note des Moduls Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 gebildet.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

- (1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:
- |               |                     |  |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0           | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1A, 1B bzw. 1C können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:
- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend,       |
| über 4,0                        | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

- (4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1A, 1B bzw. 1C. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.
- (6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht bestandene laborpraktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

#### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende



führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

- (1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:
1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
  2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
  6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Maschinenbau, den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit BWL oder den Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik erstmals oder wieder eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den Bachelorstudiengang Maschinenbau, den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit BWL oder den Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik eingeschrieben sind, gilt diese Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2022/2023.
- (3) Sofern die in Absatz 2 genannten Studierenden Prüfungsrechtsverhältnisse nach den bisher für sie anwendbaren Regelungen begonnen und noch nicht beendet haben, besteht für diese bis zum 01.11.2022 eine Wahlmöglichkeit nach den folgenden Regelungen:
  1. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in den in Anhang 3 genannten Prüfungen unter Beibehaltung der Versuchszahl beenden oder

ob sie die Prüfung stattdessen durch eine oder mehrere neue Prüfungen, einschließlich gegebenenfalls zugehöriger Studienleistungen, beginnend im Erstversuch, kompensieren.

Eine detaillierte Übersicht der zulässigen Kompensationsmöglichkeiten stellt der Fachbereich zur Verfügung.

2. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in einem nach den Wahlpflichtlisten des Wintersemesters 2022/23 auslaufenden Wahlpflichtmodul unter Beibehaltung der Versuchsanzahl beenden oder ob sie das Wahlpflichtmodul stattdessen durch eine oder mehrere neue Wahlpflichtmodule, beginnend im Erstversuch, kompensieren.
  3. Eine nachträgliche Änderung dieser Wahlentscheidung ist nicht möglich.
  4. Eine Rückkehr in die bisher zugeordnete Prüfungsordnung ist nicht möglich.
  5. Eine vorangegangene, dokumentierte Beratung im Fachbereich mit Festlegung der betreffenden Prüfungen ist für eine gültige Wahlausübung verpflichtend. Die Übermittlung des ausgestellten, detaillierten Beratungsergebnisses samt dazugehöriger Kompensations-erklärung (Übersichtstabelle) an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch den Fachbereich. Sofern eine solche Beratung schuldhaft unterbleibt, studiert die oder der Studierende mit Anwendung dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die Wahlmöglichkeit wie in Absatz 3 dargestellt, besteht nicht für Studienleistungen, die nach den bisherigen Regelungen begonnen und noch nicht bestanden wurden.  
Der Fachbereich stellt eine detaillierte Übersicht der zulässigen Kompensations-möglichkeiten für noch nicht bestandene, abzulegende Studienleistungen zur Verfügung.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereichs

Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

#### **Abschnitt IV: Anhänge**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>21</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>22</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>21</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>22</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Anhang 1A für den Studiengang Maschinenbau**
**Pflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmieretechnische Grundlagen</b>		<b>40</b>							
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-033-M-1	Höhere Mathematik: Numerik (für Ingenieure)	4	-	4	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60 Min.)	
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/innen	4	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>102</b>							
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-CPE-307-M-4	Technische Schwingungslehre	8	-	8	-	-	schriftlich	Klausur (105-135 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkungen
MV-WKK- B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	11	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-308- M-4	Darstellung und virtuelle Modellierung technischer Systeme	9	-	9	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60 – 90 Min.)	
MV-MEGT-309- M-4	Maschinenelemente I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-MEGT-310- M-4	Maschinenelemente II	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-IMAD-30- M-4	Methodisches Konstruieren	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60- 90 Min.) oder mündliche Prüfung (30- 45 Min.)	
MV-VPE-312- M-4	Digital Engineering und integrierte Produktentwicklung in Projekten	7	-	7	erforderlich	-	schriftlich	Klausur (60- 90 Min.)	
MV-FBK-15-M- 4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90- 120 Min.)	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90- 120 Min.)	
MV-MTS-305- M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90- 120 Min.)	
MV-MTS-306- M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90- 120 Min.)	
MV-MTS-332- M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90- 120 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
<b>Abschnitt: SoftSkills</b>									
MV-FBK-303-M-4	Nachhaltigkeit und Organisation in Maschinenbau und Verfahrenstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschafflichen Arbeiten	5	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

**Abschnitt Kompetenzfelder / Wahlpflichtmodule: Wahl eines Kompetenzfeldes für den Studiengang Maschinenbau:**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF)</b>									
<b>KF 1: Produktentwicklung im Maschinenbau</b>									
MV-MEGT-110-M-4	Getriebetechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-IVW-28-M-4	Leichtbau	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (60 Min.)	
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den Maschinenbau	5	-	5	-	-	-	-	
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4	-	4	-	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MB-2022- MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 9 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	9	Je nach Wahl	9	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistung en, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>KF 2: Fahrzeugtechnik</b>									
MV-IMAD- B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-WSKL- M208-M-4	Mechatronische Systeme	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (135 Min.)	
MV-IMAD- 161-M-4	Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-LAF-317- M-4	Fahrzeugantriebe I	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MV-MB-2022- MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 8 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	8	Je nach Wahl	8	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistung en, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik</b>									
MV-WKK-318- M-4	Konstruktionswerkstoffe I/II	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	
MV-CCE-38-M-4	Einführung in die Verbundwerkstoffe	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	
MV-IVW-177-M-4	Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (60-90 Min.)	
MV-WKK-251-M-4	Labor Werkstofftechnik	5	-	5	Labor	-	-	-	
MV-MB-2022-MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 5 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	5	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>KF 4: Produktionstechnik</b>		<b>26</b>		<b>26</b>					
MV-WSKL-B109-M-4	Werkzeugmaschinen	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-WSKL-27-M-4	Automatisierungstechnik I	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MV-FBK-282-M-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-MTS-193-M-4	Einführung in die geometrische Produktionsmesstechnik	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-MB-2022-MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 8 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	8	Je nach Wahl	8	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>KF 5: Computational Engineering</b>									
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-TM-136-M-4	Finite Elemente	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-142-M-4	Mechanik elastischer Strukturen	6	-	6	-	-	mündlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	-	5	erforderlich	Ja	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 min) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-60 min)	
MV-MB-2022-MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 5 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	5	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>KF 6: angewandte Informatik</b>									
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den Maschinenbau	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	ja	8	Es gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-WSKL- M208-M-4	Mechatronische Systeme	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (135 Min.)	
MV-MB-2022- MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 8 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	8	Je nach Wahl	8	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorteilungen en, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>KF 7: Mechatronik und Automatisierungstechnik</b>									
MV-WSKL- M208-M-4	Mechatronische Systeme	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (135 Min.)	
MV-MTS-261- M-4	Signale und Systeme	3	-	3			schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-WSKL-27- M-4	Automatisierungstechnik I	4	-	4			schriftlich	Klausur (90 Min.)	
EIT-MEA-203- M-4	Elektrische Antriebstechnik I	6	Ja	6	Es gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung.				
MV-MB-2022- MPOOL-4	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 8 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	8	Je nach Wahl	8	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorteilungen en, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

**Praktikum** für den Studiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

**Bachelorarbeit (BA)** für den Studiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	-	20	-	-	Schriftlich und mündlich	Bachelorarbeit Kolloquium	Siehe § 16

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

**Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL**
**Pflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen</b>									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-033-M-1	Höhere Mathematik: Numerik (für Ingenieure)	4	-	4	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60 Min.)	
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/innen	4	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	11	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-308-M-4	Darstellung und virtuelle Modellierung technischer Systeme	9	-	9	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60-90 Min.)	
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MEGT-310-M-4	Maschinenelemente II	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkungen
MV-SAM-24- M-4	Strömungsmechanik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen (BWG)</b>									
Wiw-BWL- GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	ja	6	siehe importierte Prüfungsordnung; Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung	-	schriftlich		
Wiw-BWL- GBWLI-M-1	BWL II: Management	6	ja	6	siehe importierte Prüfungsordnung; Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung	-	schriftlich		
Wiw-BWL- GBWLI-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	ja	6	siehe importierte Prüfungsordnung; Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung	-	schriftlich		
Wiw-VWL- MIK-M-1	Mikroökonomik	6	ja	6	siehe importierte Prüfungsordnung; Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung	-	schriftlich		
<b>Abschnitt: SoftSkills</b>									
MV-FBK-303- M-4	Nachhaltigkeit und Organisation in Maschinenbau und Verfahrenstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	
MV-MV-B125- M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten	5	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

(1) **Wahlpflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkungen
<b>Abschnitt Wahlpflichtmodule</b>									
	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 12 LP aus den wirtschaftswissenschaftlichen Profildbereichen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre	12	Ja	12	siehe importierte Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung	Prüfungsordnung: für den	Prüfungsordnung: für den	Prüfungsordnung: für den	Module sind zusammengefasst im Modulpool MV-MB-BWL-2022-MPOOL-4, Wahlpflichtmodule Bachelor Maschinenbau mit BWL. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorteilungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 5 LP aus den wirtschaftswissenschaftlichen Profildbereichen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau	5	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorteilungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

**Praktikum** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

**Bachelorarbeit (BA)** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	-	20	-	-	Schriftlich und mündlich	Bachelorarbeit Kolloquium	Siehe § 16

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.



**Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik  
Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmieretechnische Grundlagen</b>		<b>41</b>							
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-033-M-1	Höhere Mathematik: Numerik	4	-	4	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60 Min.)	
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-CHE-01-M-1	Chemie für Ingenieure/-innen	5	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>119</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der technischen Mechanik I	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-55-M-4	Elemente der technischen Mechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	11	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung technischer Systeme	4	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-TD-56- M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	-	5	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50- 60 Min.)	
MV-TD-57- M-4	Wärmeübertragung	5	-	5	erforderlich	Ja	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50- 60 Min.)	
MV-SAM- 330-M-4	Flexibilitätsanforderungen an moderne Energienetze	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)	
MV-SAM-24- M-4	Strömungsmechanik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-SAM-31- M-4	Strömungsmaschinen I	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MV-MTS- 305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS- 331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS- 332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MVT- B110-M-4	Apparatebau und -technik		-		-	-			
	Apparatebau	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
							oder mündlich <sup>2</sup>	(60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-MVT-58- M-4	Apparaturtechnik	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MV-LRF-59- M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-BioVT- 60-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	-	6	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur (240 Min.)	
MV-LRF- B146-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-LRF-43- M-4	Chemische Verfahrenstechnik	5	-	5	erforderlich	ja	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (180 Min. oder mündliche Prüfung mit Vorbereitung (50- 60 Min.)	
MV-SAM- B129-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (240 Min.)	
	Einführung in die Energietechnik	5	-	5	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	
MV-LTD- B130-M-4	Energieverfahrenstechnik	4	-	4	erforderlich	ja	mündlich	Mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-60 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-LRF-79-M-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	3	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-MVT-78-M-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	3	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
<b>Abschnitt: SoftSkills</b>		<b>10</b>							
MV-FBK-303-M-4	Nachhaltigkeit und Organisation in Maschinenbau und Verfahrenstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	
MV-BioVT-B145a-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten Teil I	3	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-MV-B145b-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten Teil II	2	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

**Wahlpflichtmodule für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkungen
<b>Abschnitt Wahlpflichtmodule</b>		<b>8</b>		<b>8</b>					
Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 8 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor EVT siehe Modulhandbuch des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik in der jeweils gültigen Fassung, Je nach Wahl.									

**Praktikum**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

**Bachelorarbeit (BA)**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	-	20	-	-	Schriftlich und mündlich	Bachelorarbeit Kolloquium	Siehe § 16

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

**Anhang 1D: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule MECA (Produktions- und Werkstofftechnik - Ingénieur en Mécanique-Conception des systèmes mécaniques)**

Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang MECA gilt:

1. Studierende mit Ersteinschreibung an der TU Kaiserslautern absolvieren die vier ersten Semester im Bachelor an der TU und können zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zugelassen werden, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkte erreicht haben. Abweichungen hiervon können im Rahmen der deutsch-französischen Kommissionssitzungen geregelt werden. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen vorausgesetzt. Diese wird in einem Auswahlgespräch überprüft.
2. Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden der TU Kaiserslautern (gemäß Nr. 1) gemeinsam mit den Studierenden des INSA im Integrierten Studiengang die ersten drei Semester (Semester 5, 6 und 7) „Spécialité Mécanique“ am INSA in Rouen.
3. Abweichend zu § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
4. Abweichend von § 2 Absatz 1 ist das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen, spätestens vor der Aufnahme des Studiums in Frankreich.
5. Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 1 D-1
6. Für die Dauer des Studiums an der INSA studieren die Studierenden der TU Kaiserslautern nach der relevanten Prüfungsordnung des INSA.
7. § 11 Absatz 14 der Prüfungsordnung gilt nicht für Studierende des Studiengangs MECA.
8. Abweichend von §16 wird die Bachelorarbeit in Frankreich am INSA in Rouen nach den dortigen Regelungen der Prüfungsordnung durchgeführt.
9. Die am INSA vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten  
\*\*\***

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

**Anhang 1 D-1**

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Bachelorstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

**A) Studienteile an der TU Kaiserslautern:**

Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen	40 LP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I mindestens	80 LP

**B) Studienteile am INSA in Rouen:**

Die Fachprüfungen der INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste "Integrierter Studiengang MECA Technische Universität Kaiserslautern – INSA Rouen, Ausgestaltung des 5. bis 7. Semesters (bzw. des 3. Jahres und des 1. Semesters des 4. Jahres)").

## Zu A) Studienteile an der TU Kaiserslautern

## Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen</b>		<b>40</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differential-gleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-035-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	-	4	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60 Min.)	
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/innen	4	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>80</b>							
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)	
MV-CPE-307 Teil 1-M-4	Technische Schwingungslehre (Teil I)	4	-	4	-	-	mündlich	Mündliche Prüfung (45-60 Min.)	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	11	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-308-M-4	Darstellung und virtuelle Modellierung technischer Systeme	9	-	9	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60-90 Min.)	
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-MEGT-310-M-4	Maschinenelemente II	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	
MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

**Anhang 1E: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule Maschinenbau / Génie mécanique**

Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM)

Für den integrierten Studiengang Maschinenbau gilt:

1. Studierende mit Ersteinschreibung an der TU Kaiserslautern absolvieren die vier ersten Semester im Bachelor an der TU und können zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zugelassen werden, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkte erreicht haben. Abweichungen hiervon können im Rahmen der deutsch-französischen Kommissionssitzungen geregelt werden. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen vorausgesetzt. Diese wird in einem Auswahlgespräch überprüft.
2. Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden der TU Kaiserslautern (gemäß Nr. 1) gemeinsam mit den Studierenden der ENIM im Integrierten Studiengang drei Semester (Semester 5, 6 und 7) „Génie Mécanique“ an der ENIM Metz.
3. Abweichend zu § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
4. Abweichend von § 2 Absatz 1 ist das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen, spätestens vor der Aufnahme des Studiums in Frankreich.
5. Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 1 E-1
6. Für die Dauer des Studiums an der ENIM studieren die Studierenden der TU Kaiserslautern nach der relevanten Prüfungsordnung der ENIM.
7. § 11 Absatz 14 der Prüfungsordnung gilt nicht für Studierende des Studiengangs Maschinenbau zusammen mit der ENIM.
8. Abweichend von §16 wird die Bachelorarbeit in Frankreich an der ENIM nach den dortigen Regelungen der Prüfungsordnung durchgeführt.
9. Die an der ENIM vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**  
\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

**Anhang 1 E-1**

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Bachelorstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

A) Studienteile an der TU Kaiserslautern:

Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen      40 LP  
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I mindestens                                      80 LP

B) Studienteile an der ENIM Metz:

Die Fachprüfungen der ENIM Metz werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste "Integrierter Studiengang Maschinenbau Technische Universität Kaiserslautern – ENIM Metz, Ausgestaltung des 5. bis 7. Semesters (bzw. des 3. Jahres und 1. Semester des 4. Jahres)")

## Zu A) Studienteile an der TU Kaiserslautern

## Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistung (Form, Art) <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmierertechnische Grundlagen</b>		<b>40</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differential-gleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	-	8	erforderlich	Ja	schriftlich	Klausur (60 Min.)	
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/innen	4	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MAT-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	8	Unbenotete Studienleistung	-	-	-	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>80</b>							

MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	-	-	5	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	-	-	5	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5	-	-	5	-	schriftlich	Klausur (75-105 Min.)
MV-CPE-307 Teil 1-M-4	Technische Schwingungslehre (Teil I)	4	-	-	4	-	mündlich	Mündliche Prüfung (45-60 Min.)
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	erforderlich	11	Ja	schriftlich	Klausur (180 Min.)
MV-IMAD-308-M-4	Darstellung und virtuelle Modellierung technischer Systeme	9	-	erforderlich	9	Ja	schriftlich	Klausur (60-90 Min.)
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	-	-	5	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)
MV-MEGT-310-M-4	Maschinenelemente II	6	-	-	6	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)
MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4	-	-	4	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	-	-	3	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	-	-	5	-	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	-	5	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)

MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

**Anhang 2: Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL****INHALTSÜBERSICHT**

§ 1	Zweck des Praktikums
§ 2	Dauer und Aufteilung des Praktikums
§ 3	Fachliche Gliederung des Praktikums
§ 4	Erläuterungen zum Ausbildungsplan
§ 5	Betriebe für das Praktikum
§ 6	Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
§ 7	Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
§ 8	Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
§ 9	Praktikum im Ausland
§ 10	Bewerbung um eine Praktikantenstelle
§ 11	Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
§ 12	Anerkennung des Praktikums
§ 13	Sonderbestimmungen
Anlage 2a	Musterbericht
Anlage 2b	Praktikantenvertrag
Anlage 2c	Praktikantenbescheinigung

**§ 1 Zweck des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum und besteht aus einem Grund- und Fachpraktikum.
- (2a) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen (Grundpraktikum). Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob sie oder er überhaupt für einen technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.
- (2b) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Entwicklung von verfahrenstechnischen und/oder bioverfahrenstechnischen Prozessen kennenlernen. Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob sie oder er überhaupt für einen verfahrenstechnischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.
- (3) Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kompetenzen in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.
- (4) Ein wesentlicher Aspekt des Fachpraktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.
- (5) Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Fachpraktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen. Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Fachpraktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten kennengelernt wird. Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt durchgeführt wird.

**§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums**

- (1) In allen Studiengängen muss das anerkannte Praktikum insgesamt mindestens 22 Wochen umfassen und ist fachlich in ein Grundpraktikum von 6 Wochen Dauer und ein Fachpraktikum von 16 Wochen bis maximal 6 Monate Dauer aufgeteilt.
- (2) Es wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum als Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Das Ableisten des Grundpraktikums vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten Semestern aufgrund von Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumstätigkeiten zur Verfügung stehen.

- (3) Das Grundpraktikum dient der Einführung in industrielle Arbeitsweisen und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum muss spätestens im 6. Fachsemester gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik erbracht werden.
- (4) Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik vermitteln. Es soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester durchgeführt werden. Werden zum Fachpraktikum gehörende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während der ersten Fachsemester abgeleistet, können diese auch angerechnet werden. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Fachpraktikum ist durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik nachzuweisen.
- (5) Eine Praktikumswoche entspricht einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Durch Feier- und Brückentage, Urlaub, Krankheit, Klausurtermine oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Tagen (bezogen auf die Gesamtdauer des Praktikums, siehe Absatz (1)) muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Fehlzeiten können auch durch Überstunden (Arbeitszeit von mehr als 35 Wochenstunden) ausgeglichen werden. Hierbei gilt, dass innerhalb einer Woche nur einzelne Fehltag (max. 2 Tage) durch Überstunden ausgeglichen werden können. Größere Wochenabschnitte oder komplette Praktikumswochen können nicht durch Überstunden ersetzt werden.
- (6) Studierende sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

### § 3 Fachliche Gliederung des Praktikums

- (1) Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen die Praktikumsstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumsstätigkeit frei gestaltet werden, jedoch muss ein Tätigkeitsgebiet zusammenhängend in einer Woche durchgeführt werden.
- (2) Innerhalb der gewählten Tätigkeitsgebiete sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsgebiet beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.
- (3a) Das Grundpraktikum in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 1):
  - GP 1: Spanende Fertigungsverfahren 1 - 3 Wochen
  - GP 2: Umformende Fertigungsverfahren 1 - 3 Wochen
  - GP 3: Urformende Fertigungsverfahren 1 - 3 Wochen
  - GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren 1 - 3 WochenFür die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:
  1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
  2. Es müssen mindestens drei Tätigkeiten nachgewiesen werden.
  3. Generell sind Abschnitte von mehr als 3 Wochen in den oben genannten Gebieten nicht zugelassen.
- (3b) Das Grundpraktikum im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 2):
  - GP 1: Grundoperationen max. 6 Wochen
  - GP 2: Labor- und Betriebsanalytik max. 6 WochenFür die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:
  1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
  2. Es muss mindestens ein Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.
- (4) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau und/oder der Energie- und Verfahrenstechnik. Es liegt im Interesse der Studierenden Tätigkeiten für das Praktikum so auszuwählen, dass die Studienrichtung und der Schwerpunkt berücksichtigt werden.



**Teil A: Betriebstechnisches Praktikum**Tätigkeitsgebiete für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

- FP 1: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung 1 - 4 Wochen
- FP 2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau 1 - 4 Wochen
- FP 3: Montage 1 - 4 Wochen
- FP 4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1 - 4 Wochen
- FP 5: Wärmebehandlung, Oberflächentechnik 1 - 4 Wochen
- FP 6: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1 - 4 Wochen
- FP 7: MB mit angewandter Informatik 1 - 4 Wochen
- FP 8: Nur für Maschinenbau mit BWL 1 - 4 Wochen
- FP 9: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt 1 - 4 Wochen

Tätigkeitsgebiete für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

- FP 10: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1 - 4 Wochen
- FP 11: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1 - 4 Wochen
- FP 12: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung 1 - 4 Wochen
- FP 13: Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeit in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden 1 - 4 Wochen
- FP 14: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt 1 - 4 Wochen

**Teil B: Ingenieurnahe Praktikum**

- FP 15: Projektpraktikum nach Absprache mit dem Praktikantenamt mindestens 6 - 16 Wochen (max. 6 Monate)

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 16 Wochen.
2. Insgesamt muss die Abdeckung von mindestens 4 Tätigkeitsgebieten aus Teil A bzw. das Projektpraktikum aus Teil B nachgewiesen werden.
3. Generell sind Abschnitte von mehr als 4 Wochen aus Teil A nicht zugelassen.

(5) Tätigkeiten des Fachpraktikums, die im Rahmen eines Projektpraktikums abgeleistet werden sollen, müssen vor Antritt mit dem Praktikantenamt abgesprochen werden. Nicht abgesprochene Praktika können nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Zur Genehmigung eines Projektpraktikums durch das Praktikantenamt müssen die folgenden Punkte beachtet werden:

- Das Projektpraktikum muss durchgehend in einer Abteilung stattfinden und/ oder durchgehend der Bearbeitung eines Projektes dienen
- Ein Projekt kann maximal aus 3 Teilprojekten bestehen
- Die Dauer der Teilprojekte darf die Dauer von 6 Wochen nicht unterschreiten

(6) Fachfremde Tätigkeiten (z.B. Assistenz Tätigkeiten) können im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Praktikantenamt können beispielsweise wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeiten bei konkretem technischem Bezug bis zu 2 Wochen unter FP 8 bzw. 13 (Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt) anerkannt werden.

**§ 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan**

Das Praktikum erfordert ein besonders intensives Bemühen der Studierenden, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Bereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen die oder der Studierende mehrere kennenlernen soll:

(1) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

**GP 1: Spanende Fertigungsverfahren**

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

**GP 2: Umformende Fertigungsverfahren**

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

**GP 3: Urformende Fertigungsverfahren**

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kasteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen.

**GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren**

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V." werden anerkannt.

(2) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

**GP 1: Grundoperationen**

Mechanische Verfahrenstechnik (Filtration, Abscheidung, Partikelmesstechnik, Schüttguthandling, Zerkleinern, Agglomerieren, Mischen, etc.), Thermische Verfahrenstechnik (Destillation, Extraktion, Wärmeübertragung, Absorption, Adsorption, Kristallisation, Trocknung etc.) Bioverfahrenstechnik ( Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung, Aufschluss, Upscaling etc.)

**GP 2: Labor- und Betriebsanalytik**

Wareneingangskontrolle, Probenahme, Probevorbereitung, Kalibrierung, Messung, Ergebnisauswertung, etc.

(3) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

**Fachpraktikum Teil A (FP 1 bis FP 9): Betriebstechnisches Praktikum**

Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.

**FP 1: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung**

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

**FP 2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau**

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

**FP 3: Montage**

Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

**FP 4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle**

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

**FP 5: Wärmebehandlung, Oberflächentechnik**

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u.a.) einschließlich der Vorbehandlung.

**FP 6: Instandhaltung, Wartung, Reparatur**

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

**FP 7: MB mit angewandter Informatik**

Tätigkeiten in den Bereichen Simulation, Programmieren, Automatisierungstechnik

**FP 8: Nur für Bachelor Maschinenbau mit BWL**

Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Personalwesen

**FP 9: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt**

(4) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

**Fachpraktikum Teil A (FP 10 bis FP 14): Betriebstechnisches Praktikum**

Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.

**FP 10: Instandhaltung, Wartung, Reparatur**

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen der Chemie-, Bio- und Umweltverfahrenstechnik sowie Reparatur.

**FP 11: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle**

Messen mit mechanischen, elektrischen und optischen Messverfahren zur Kontrolle und Regelung von chemie-, bio- und umweltverfahrenstechnischen Anlagen.

**FP 12: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung**

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

**FP 13: Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeiten in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden****FP 14: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt**

Kennenlernen von Produktionsabläufen in der Verfahrenstechnik, z. B. der Chemie- und Grundstoffindustrie.

**Fachpraktikum Teil B: Ingenieurnahe Praktikum**

Im ingenieurnahen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden. Dies ist nach Absprache mit dem Praktikantenamt durchzuführen.

**§ 5 Betriebe für das Praktikum**

- (1) Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen müssen in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden.
- (2) Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.
- (3) Für das Fachpraktikum sind generell nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Praktikantenamt zusätzlich Unternehmen des Wartungs- und Dienstleistungssektors zugelassen.
- (4) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikums-tätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Darüber hinaus können nur solche Ausbildungsbetriebe anerkannt werden, die eine Ausbildung in technischen Berufen vorweisen. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikums-tätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

**§ 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Kumulation von Ersatzzeiten: Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter §6 Absatz 6 bis Absatz 9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.
- (2) Berufsausbildung und Berufstätigkeit: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können angerechnet werden. Nähere Regelungen zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sind beim Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zu erfragen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit): Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer *Praktikumstätigkeit* bescheinigt (siehe §8), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, können prinzipiell mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet werden, soweit sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Rücksprache mit dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik erforderlich. Für die Anerkennung erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen, Zeitrachweise und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
- (4) Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten: Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikums-tätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.
- (5) Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika: Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

(6) Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung: Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an technischen Gymnasien, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

(7) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr: Freiwillig Wehrdienstleistende, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der *Materialerhaltungsstufe II* entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende *Allgemeine Tätigkeitsnachweise* (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(8) Technische Ausbildung im Zivildienst bzw. im Bundesfreiwilligendienst: Technische Ausbildungen im Zivil-/Bundesfreiwilligendienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(9) Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen: Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung *Arbeitsgemeinschaften* qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(10) Nachteilsausgleich: Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

## **§ 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten**

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung des Praktikums dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vorzulegen.

(2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der oder des Studierenden wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und die erlernten Sachverhalte in Form von selbst angefertigten Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen zu illustrieren. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist nicht zulässig.

(3) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht), die auch die tägliche Arbeitszeit enthält, und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Die Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sind Absatz (5) zu entnehmen.

(4) Im Fachpraktikum müssen ebenfalls Wochenübersichten und Arbeitsberichte angefertigt werden. Bei der Erstellung der Arbeitsberichte besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer wochenweisen Berichterstattung und der Erstellung umfassender Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder über ausgewählte Teilaufgaben (Gesamtbericht). Werden die Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben nicht im Rahmen eines Projektpraktikums durchgeführt, müssen sie überdies hinaus einen eindeutig aufeinander aufbauenden Charakter oder gleiche Grundtendenzen in der Aufgabenart aufweisen, um in Form umfassender Berichte abgefasst werden zu können. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikumstätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden.

Für die Beschreibung von Tätigkeiten innerhalb eines längeren, zusammenhängenden Projektpraktikums wird die Anfertigung eines einzigen technischen Berichtes als Projektbericht über mehrere Wochen gefordert. Ausnahmen müssen im Vorfeld mit dem Praktikantenamt abgeklärt werden. Die Berichtsanforderungen sind Absatz (5) zu entnehmen.

(5) Generell muss für jeden Wochenbericht, unabhängig ob Grund- oder Fachpraktikum, pro Woche eine Wochenübersicht von einer

halben Seite Umfang angefertigt werden. Diese enthält eine stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit. Für jede Praktikumswoche ist mind. 1 bis max. 2 DIN A4-Seiten reiner Berichtstext und eine selbst erstellte Grafik in Form von Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen gefordert. Der Berichtstext soll über eine einzige, innerhalb der jeweiligen Woche ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Zulässig sind hierbei Beschreibungen von mehreren, aus dem gleichen Tätigkeitsgebiet stammenden, Tätigkeiten an einem einzigen Werkstück bzw. Untersuchungsobjekt, wenn diese auf oder an einer einzigen Maschine/Apparatur durchgeführt wurden oder die Beschreibung von mehreren, gleichen Arbeiten an einem einzigen Werkstück bzw. Untersuchungsobjekt.

Bei zusammenhängen Projektberichten gelten die gleichen Anforderungen bzgl. Wochenübersichten, Grafiken und Berichtstexten wie für die Anfertigung von Wochenberichten. Dabei ist jedoch der Textumfang des zusammenhängenden Projektberichts der entsprechenden Wochenanzahl, mind. 1 DIN A4 Seite Text pro Woche, anzupassen. Ferner kann, aufgrund des Projektcharakters, auf die wochenweise Beschreibung einer ausgeführten Tätigkeit verzichtet werden.

Die Berichte müssen elektronisch, Zeichnungen und Skizzen können per Hand erstellt werden. Die prinzipielle Aufteilung des Berichtsheftes ist in Anlage 1 dargestellt.

(6) Abgesehen von den in § 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum, Firmenstempel und Unterschrift abgezeichnet werden.

### **§ 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten**

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine Praktikantenbescheinigung (Anlage 2c) des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und zusätzlich als Kopie abzugeben.

(2) Die Praktikantenbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der oder des Studierenden,
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit,
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer,
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

(3) Aus der Formulierung der Praktikantenbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikantenbescheinigung und/oder die Aussage, dass die oder der Studierende als Praktikantin oder Praktikant tätig war.

### **§ 9 Praktikum im Ausland**

(1) Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt ggf. auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(3) Praktikumsplätze im Ausland vermitteln insbesondere der DAAD (IAESTE), studentische Austauschorganisationen (AIESEC) sowie die Abteilung 4.4: Internationale Angelegenheiten / ISGS der Technischen Universität Kaiserslautern.

### **§ 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle**

(1) Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich die oder der Studierende anhand dieser Praktikumsordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

Bei offenen Fragen empfiehlt sich eine Rücksprache direkt mit dem Praktikantenamt.

(2) Grundsätzlich obliegt die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb der oder dem Studierenden selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenzeit beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

### **§ 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse**

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der oder des Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Ein von den zuständigen Stellen erarbeitetes Vertragsmuster (Vertrag zur Ableistung eines Praktikums) ist als Anlage 2b beigefügt.

- (2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.
- (3) Die oder der Studierende sollte darauf achten, dass während ihrer oder seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz besteht. Eine Unfallversicherung besteht für jede oder jeden immatrikulierten Studierenden, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihrer oder seiner Praktikantentätigkeit verursacht.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der oder dem Studierenden eine Praktikantenbescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltag vermerkt sind. Ein Muster ist als Anlage 2c diesen Praktikantenrichtlinien beigelegt.

### § 12 Anerkennung des Praktikums

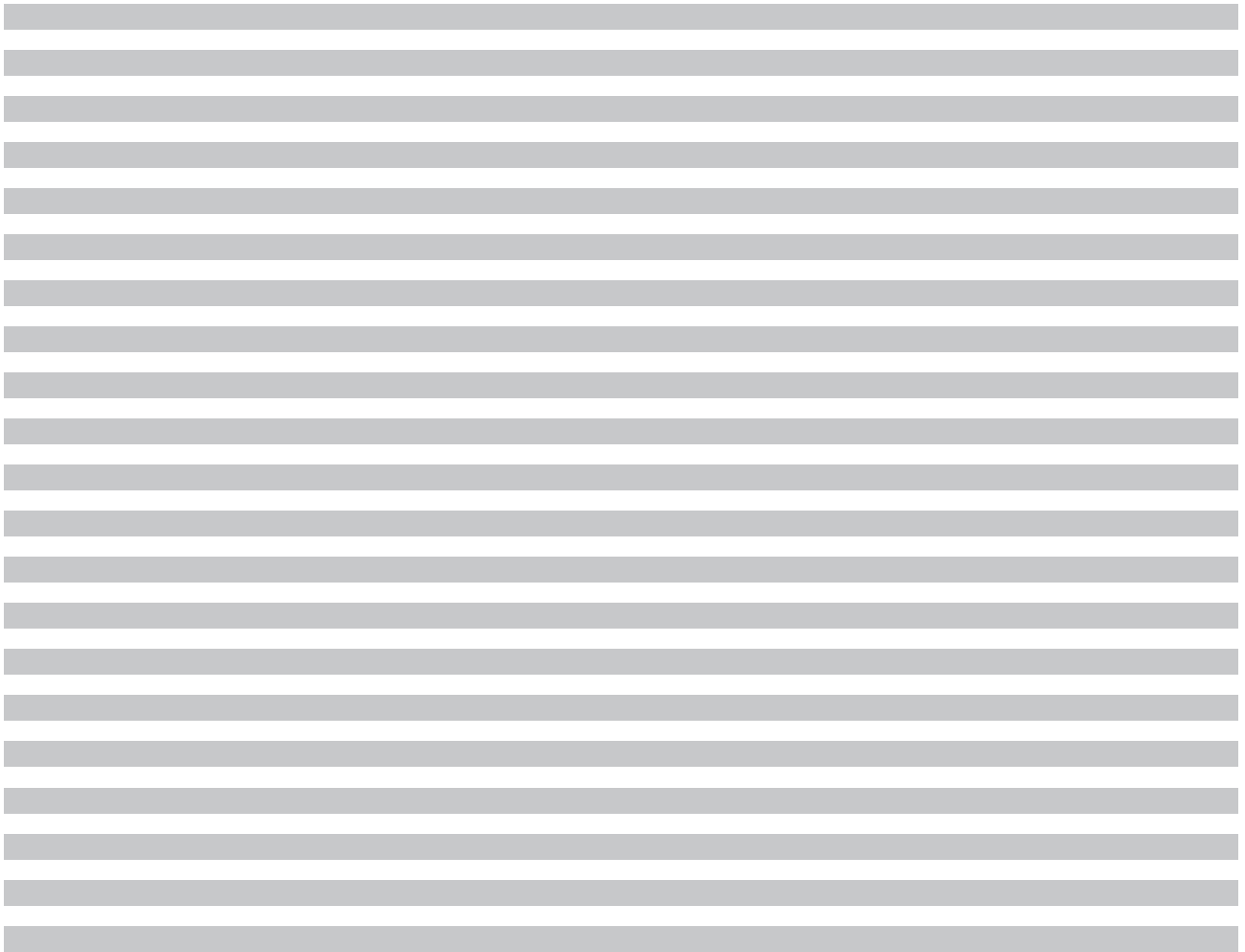
- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern. Zur Anerkennung sind beim Praktikantenamt unmittelbar nach erfolgter Studienaufnahme bzw. Praktikumsabsolvierung einzureichen:
  - è ausgefülltes Deckblatt mit der vorgeschlagenen Bereichseinteilung (liegt digital bereit),
  - è Praktikantenbescheinigung im Original (falls Kopie beigelegt wird, ist das Original vorzuzeigen) bzw. beglaubigte Übersetzung und
  - è ordnungsgemäß abgefasste Praktikantenberichte (von der Firma bestätigt).Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.
- (2) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende, d.h. unvollständig oder verständnislos abgefasste Praktikantenberichte vorliegen, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Das Praktikantenamt kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und -berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.
- (3) Zur Überarbeitung zurückgegebener Berichtshefte wird ein Anmerkungsblatt mit einer Auflistung der zu verbessernden Punkte beigelegt. Berichtshefte zu absolvierten Praktika, die dem Praktikantenamt bereits vorlagen und mit Anmerkungen versehen wurden, sind dem Praktikantenamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vom Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Abholung gerechnet) erneut vollständig (Berichtsheft, Nachbesserungen und Anmerkungsblatt) vorzulegen. Nicht innerhalb der Frist eingereichte Berichtshefte werden nur noch auf begründeten Antrag mit entsprechenden Nachweisen behandelt. Praktikumsberichte oder Teile des Praktikumsberichtes, die häufiger als drei Mal aufgrund gravierender Mängel zur Wiedervorlage eingereicht werden (die Erstkorrektur wird nicht eingerechnet), können nicht für ein Praktikum anerkannt werden. Die letztendliche Ablehnung wird vom Leiter des Praktikantenamts ausgesprochen. Die Studierenden haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Überarbeitung rechtzeitig und ordnungsgemäß beim Praktikantenamt eingereicht wird.
- (4) Praktika, die älter als ein Jahr sind (vom Zeitpunkt der Beendigung des Praktikums gerechnet), werden nur noch auf gesonderten Antrag behandelt. Wartezeiten, die durch betriebsbedingte Abläufe nach Abgabe des Berichts beim Unternehmen auftreten, werden nicht auf die Frist angerechnet.
- (5) Über die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird vom Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellt.

### § 13 Sonderbestimmungen

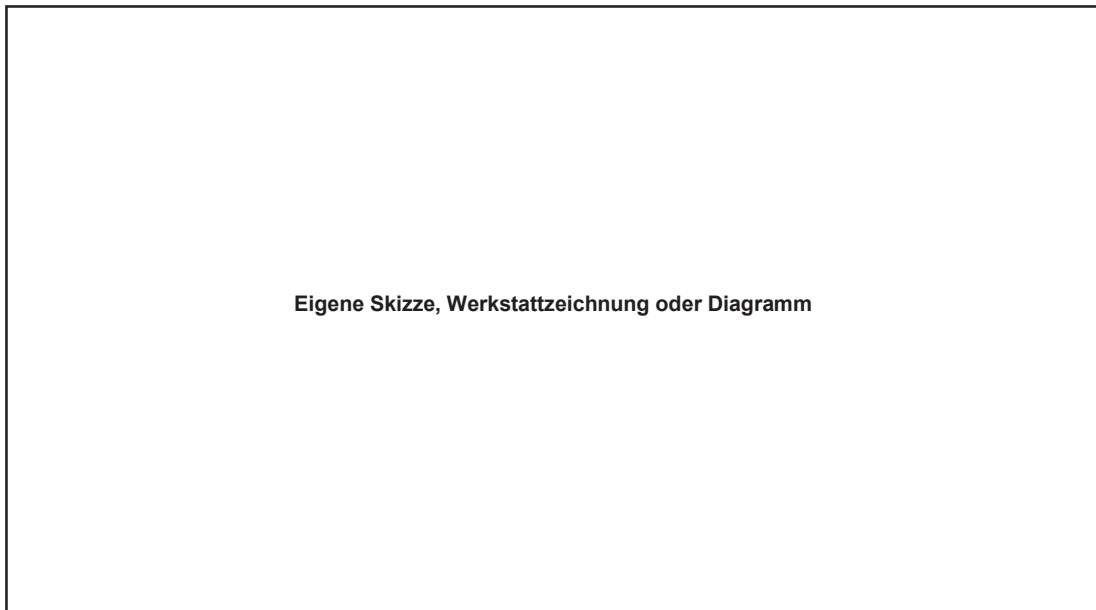
Für ausländische Studierende gemäß § 2 Absatz der Prüfungsordnung, gilt diese Praktikumsordnung ohne Ausnahme, jedoch müssen mindestens 10 Wochen des vorgeschriebenen Praktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden.



---



**Eigene Skizze, Werkstattzeichnung oder Diagramm**



---

Unterschrift der oder des Studierenden:

Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders:

Datum:



**A N L A G E 2b (zu § 11 Abs. 1)**

**Vertrag zur Ableistung eines Praktikums**

Zwischen der Firma.....  
in .....  
und ....., geb. am .....  
in ....., wohnhaft in .....

- nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in der Studienrichtung

.....

**§ 1 Grundlagen des Praktikums**

Das Praktikum wird auf der Grundlage der jeweils gültigen, fachrichtungsbezogenen Praktikantenordnung durchgeführt.

**§ 2 Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert .....Wochen, davon ..... Wochen Grundpraktikum und ..... Wochen Fachpraktikum.

Es läuft vom ..... bis zum .....

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

**§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung**

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikantenordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 4 Pflichten des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule (Praktikantenbescheinigung) auszustellen.

Teilverträge können sich der Praktikantenordnung entsprechend auf einzelne Ausbildungsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung mit sich bringen.

#### **§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben den Betrieb zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 6 Praktikantenvergütung**

Der Betrieb zahlt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von ..... EUR brutto.

#### **§ 7 Tägliche Ausbildungszeit**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

#### **§ 8 Urlaub\***

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält einen Urlaub von ..... Tagen.

#### **§ 9 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

.....

.....

..... , den ..... 20..

Für den Betrieb

Praktikantin/Praktikant

\* gemäß §2 Abs. 5 der Praktikantenordnung wird Urlaub nicht als Praktikumszeit angerechnet.

**ANLAGE 2c (zu § 11 Abs. 4)**

**Praktikantenbescheinigung**

Herr/Frau .....

geboren am.....in.....

wohnhaft in.....

wurde vom.....bis.....

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Studierende wie folgt beschäftigt:

Von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung nach § 4
<b>gesamte Wochenzahl:</b>			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer \_\_\_\_, davon \_\_\_\_ Tage Urlaub, \_\_\_\_ Tage Krankheit, \_\_\_\_ Tage sonstige Abwesenheit. Ein Tätigkeitsbericht wurde von der oder dem Studierenden abgefasst.

\_\_\_\_\_  
**Firmenstempel und Unterschrift**

**Anhang 3****Anhang 3 für Bachelorstudiengang „Maschinenbau“**

Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
Technische Mechanik IV
Informationstechnologie für den Maschinenbau
Maschinenelemente I
Maschinenelemente II
Elektrotechnik für Maschinenbau
Mess- und Regelungstechnik
Wärmeübertragung
Betriebsorganisation für Ingenieure
Unternehmerisches Denken und Handeln
Virtuelle Produktentwicklung I
Konstruktionslehre II
Maschinendynamik
Strukturdynamik
Verbrennungskraftmaschinen
Konstruktionswerkstoffe I
Konstruktionswerkstoffe II
Werkzeugmaschinen I/II
Fertigungsmesstechnik
Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe
Thermodynamik der Mischungen
Grundlagen der Programmierung
Mechatronik

**Anhang 3 für Bachelorstudiengang „Maschinenbau mit BWL“**

Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
Informationstechnologie für den Maschinenbau
Maschinenelemente I
Maschinenelemente II
Elektrotechnik für Maschinenbau
Mess- und Regelungstechnik
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft
Patentrecht
Betriebsorganisation für Ingenieure
Wirtschaftspolitik
Marketingmanagement
Investition und Finanzierung
Grundlagen der Führung

**Anhang 3 für Bachelorstudiengang „Energie- und Verfahrenstechnik“:**

Experimentalphysik für Ingenieure
Wärmeübertragung
Elektrotechnik für Maschinenbauer
Mess- und Regelungstechnik
Thermische Verfahrenstechnik I
Betriebsorganisation für Ingenieure
Unternehmerisches Denken und Handeln
Chemische Reaktionstechnik (Techn. Chemie I)

## **Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik,

Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-19-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 2a Zulassung unter Auflagen .....	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	7
§ 4 Masterprüfung .....	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	7
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen .....	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	11
§ 8 Prüfungsausschuss .....	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....	14
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen .....	14
§ 12 Modulprüfungen .....	16
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	17
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	18
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen .....	21
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium .....	21
§ 17 Bewertung und Notenbildung .....	24
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	25
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	26
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	28
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	29
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	30
§ 23 Zusatzleistungen .....	30
Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....	30
§ 24 Informationsrecht .....	30
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	31

Anhang 1: Umfang und Prüfungsmodus der Module .....	34
Produktentwicklung im Maschinenbau .....	35
Bioverfahrenstechnik (gültig bis 30.09.2025) .....	37
Computational Engineering .....	40
Fahrzeugtechnik .....	42
Energie- und Verfahrenstechnik .....	45
Produktionstechnik .....	48
Materialwissenschaften und Werkstofftechnik .....	51
Maschinenbau mit BWL .....	54
Maschinenbau mit angewandter Informatik .....	56
Anhang 2: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semestrigen Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau oder Computational Engineering oder Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau mit angewandter Informatik des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich .....	59
Anhang 3: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs MECA - Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen .....	68
Anhang 4: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs Maschinenbau / génie mécanique - Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) .....	69
Anhang 5: .....	70

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210



Leistungspunkte einschließen, erfolgreich abgelegt hat oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 Leistungspunkte einschließen, erfolgreich abgelegt hat und weitere 30 Leistungspunkte nach § 2 a erworben hat und

3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterstudiengänge gemäß Anhang 2 nachweisen kann.
4. Entfällt

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfungen im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang dürfen nicht mehr als 21 Bewertungspunkte (BWP) erreicht werden. Die BWP errechnen sich aus dem Nachweis von Fachkompetenz gemäß der Tabellen 1-4 des Anhangs 2 und der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Tabelle 5 des Anhangs 2. Haben Bewerberinnen oder Bewerber mehr als 30 Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit erworben, so werden diese zusätzlichen Leistungspunkte zu den BWP hinzuaddiert.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten "Deutsch Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern" nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(5) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6 Absatz 7) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(6) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(7) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 2 nachweisen muss

#### 4. Entfällt.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnungen am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Auflagen zugelassen wurde, sie oder er diese Auflagen nicht erfüllt hat und die Auflagen die selben Studien- und Prüfungsleistungen betrifft.

Auflagen werden auch für Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit, die die Grenze von 30 Leistungspunkten überschreiten, erteilt.

(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Kompetenzen gemäß Anhang 2 nicht nachweisen, können sie zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch eingeladen werden. Eine Einladung zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch erfolgt in der Regel, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über eine besondere Eignung verfügt. Eine besondere Eignung kann beispielsweise durch einschlägige Berufserfahrung, fachspezifische Fortbildungen oder durch besonders gute Noten in einem für den Studiengang relevanten Fach begründet werden. Die Studiengangsbetreuerin oder der Studiengangsbetreuer entscheidet nach dem Gespräch, ob eine Zulassung unter Auflagen im Umfang von höchstens 30 LP erfolgen kann.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnungen am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Der Masterstudiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Pflichtmodule	siehe Anhang 1
Wahlpflichtmodule	sind im Katalog des Fachbereiches veröffentlicht.
Exkursion	siehe Anhang 1
Projektarbeit	Projektarbeit
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 18-25 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 22-30 Leistungspunkten, aufgeteilt in spezifische Wahlpflichtmodule und allgemeine Wahlpflichtmodule sowie Wahlpflichtlabore (je nach Wahl des Masterstudiengangs, siehe Anhang 1),
3. Projektarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten,
4. Exkursion (je nach Wahl des Masterstudiengangs) im Umfang von 1 Leistungspunkt,
5. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch die Projektarbeit sowie die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Wahlpflichtmodule, die zum Pflichtbereich des Studiengangs gehören, können nicht als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu zwei Module aus den Wahlpflichtbereichen des jeweiligen Masterstudiengangs fachlich zugeordneten Bachelorsstudienganges belegt werden. Module dürfen nicht zugleich im Bachelor- und im Masterstudiengang eingebracht oder belegt werden.
3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen (Praktikumsschein), Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Fachbereiche können für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht festlegen, sofern diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Festlegung einer Anwesenheitspflicht der Technischen Universität Kaiserslautern.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte

bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können zudem auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
  1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
  2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der TUK oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG wird für alle Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1 das Ende des Anmeldezeitraumes des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zum Ende des Anmeldezeitraumes des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulprüfung). Modul- und Modulprüfung können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulprüfung und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.



(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Multiple-Choice-Prüfungen (Absatz 9), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Näheres regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben ("e-Prüfungen") werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung

der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Die Projektarbeit ist eine unter Anleitung ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Projektarbeit wird im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 16 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.
- (2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 30 LP erworben hat und die Projektarbeit abgeschlossen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht mit 20 % in die Bewertung des Moduls Masterarbeit ein. Die Note des Moduls Masterarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 gebildet.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(11) Für die Wiederholung des Moduls Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 in den die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik erstmals oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik eingeschrieben sind, gilt diese Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2022/2023.

(3) Sofern die in Absatz 2 genannten Studierenden Prüfungsrechtsverhältnisse nach den bisher für sie anwendbaren Regelungen begonnen und noch nicht beendet haben, besteht für diese bis zum 01.11.2022 eine Wahlmöglichkeit nach den folgenden Regelungen:

1. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in den in Anhang 5 genannten Prüfungen unter Beibehaltung der Versuchszahl beenden oder ob sie die Prüfung stattdessen durch eine oder mehrere neue Prüfungen, einschließlich gegebenenfalls zugehöriger Studienleistungen, beginnend im Erstversuch, kompensieren.  
Eine detaillierte Übersicht der zulässigen Kompensationsmöglichkeiten stellt der Fachbereich zur Verfügung.
2. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in einem nach den Wahlpflichtlisten des Wintersemesters 2022/23 auslaufenden Wahlpflichtmodul unter Beibehaltung der Versuchszahl beenden oder ob sie das Wahlpflichtmodul stattdessen durch eine oder mehrere neue Wahlpflichtmodule, beginnend im Erstversuch, kompensieren.



3. Eine nachträgliche Änderung dieser Wahlentscheidung ist nicht möglich.
  4. Eine Rückkehr in die bisher zugeordnete Prüfungsordnung ist nicht möglich.
  5. Eine vorangegangene, dokumentierte Beratung im Fachbereich mit Festlegung der betreffenden Prüfungen ist für eine gültige Wahlausübung verpflichtend. Die Übermittlung des ausgestellten, detaillierten Beratungsergebnisses samt dazugehöriger Kompensationserklärung (Übersichtstabelle) an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch den Fachbereich. Sofern eine solche Beratung schuldhaft unterbleibt, studiert die oder der Studierende mit Anwendung dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die Wahlmöglichkeit wie in Absatz 3 dargestellt, besteht nicht für Studienleistungen, die nach den bisherigen Regelungen begonnen und noch nicht bestanden wurden. Der Fachbereich stellt eine detaillierte Übersicht der zulässigen Kompensationsmöglichkeiten für noch nicht bestandene, abzulegende Studienleistungen zur Verfügung.
- (5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den Masterstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik eingeschrieben sind, können bis zum 01.11.2022 beantragen, dass sie statt des Pflichtmoduls „INF-66-51-M-6 Digitale Produktionssysteme“ dieser Prüfungsordnung das Pflichtmodul „MV-SAM-M123-M-4 Algorithmen und Programmieren“ nach den Regelungen des Anhangs 1 „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account an das Dekanat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik zu stellen; er ist unwiderruflich. Das Prüfungsrechtsverhältnis im Pflichtmodul „MV-SAM-M123-M-4 Algorithmen und Programmieren“ kann von diesen Studierenden letztmals im Wintersemester 2022/2023 begonnen werden. Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse in diesem Modul können auch nach dem Wintersemester 2022/2023 beendet werden.
- (6) Der Studiengang Bioverfahrenstechnik wird zum 30.09.2025 eingestellt. Eine Einschreibung ist letztmalig im Sommersemester 2021 möglich.

Kaiserslautern, den 30.05.2022  
Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

#### **Anhang 1: Umfang und Prüfungsmodus der Module**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup> sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Produktentwicklung im Maschinenbau**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-SAM-101-M-7	Strömungsmechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	-	
MV-WKK-108-M-7	Schwingfestigkeit metallischer Werkstoffe I	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)	-	
MV-MEGT-334-M-7	Mechanische Systeme	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	-	
MV-IVW-235-M-7	Berechnung und Konstruktion von Verbundwerkstoffen	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (60 Min.)	-	
MV-VPE-116-M-7	Digital Engineering II	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-	
MV-IMAD-102-M-7	Konstruktionsmanagement	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-IMAD-117-M-7	Labor Maschinenkonstruktion	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	eines der Labore ist zu belegen

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-WSKL-M210-7	Labor Mechatronische Systeme		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	
MV-PE-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 14 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Produktentwicklung	14	je nach Wahl	14	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 7 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	7	je nach Wahl	7	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Exkursion</b>										
MV-MV-M126-M-7	Exkursion	1	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	zweitägig
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich	Masterarbeit	-	Siehe § 16.
			-		-	-	mündlich	Kolloquium	-	

## Bioverfahrenstechnik (gültig bis 30.09.2025)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-BioVT-M102-M-4	Bioverfahrenstechnik I	9	-	9	-	-	schriftlich und/oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)  Mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-BioVT-M103-M-7	Bioverfahrenstechnik II	9	-	9	-	-	schriftlich und/oder mündlich sowie praktisch <sup>2</sup>	Seminarvortrag (20-30 Min),  Schriftliche Prüfung (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)  Labor	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-LRF-123-M-5	Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik	5	-	5	erforderlich	ja	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90- 120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-65 Min.)	-	
MV-MVT-124-M-7	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-BioVT- MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 14 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Bioverfahrenstechnik	14	je nach Wahl	14	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsvorleistungen- und Prüfungsvorleistungen- gültigen Modulhand- buch zu entnehmen.
MV-ALL-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 6 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	6	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studien- leistungen, Prüfungs- vorleistungen, und Prüfungsvorleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich	Masterarbeit	-	Siehe § 16
			-		-	-	mündlich	Kolloquium	-	

**Computational Engineering**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-SAM-M123-M-7	Algorithmen und Programmierung	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	-	
MV-TM-M135-M-7	Optimierung für Ingenieure	3	-	3	-	-	mündlich	mündliche Prüfung (30-45Min.)	-	
MV-TD-107-M-7	Molekulare Thermodynamik	3	-	3	-	-	mündlich	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
MV-SAM-101-M-7	Strömungsmechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	-	
MV-TM-143-M-7	Nichtlineare Finite Elemente	6	-	6	-	-	mündlich	mündliche Prüfung (45-60Min.)	-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-CE-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 19 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Computational Engineering	19	je nach Wahl	19	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsvorleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 6 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	6	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Telleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich mündlich	Masterarbeit Kolloquium	- -	Siehe § 16

**Fahrzeugtechnik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-LAF-B108-M-7	Fahrzeugantriebe II	6	-	6	-	-	schriftlich	Klausur (150-180 Min.)	-	
MV-MEGT-160-M-7	Fahrzeuggetriebe	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	-	
MV-IMAD-164-M-7	Fahrzeugschwingungen	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
MV-MEC-163-M-7	Fahrdynamikregelung	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-	
EIT-JEM-517-M-7	Elektro- und Hybridfahrzeuge	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-	
MV-FBK-33-M-7	Automotive Production	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90-120 Min.)	-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-FT-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 14 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Fahrzeugtechnik	14	je nach Wahl	14	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-ALLG-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 8 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	8	je nach Wahl	8	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Exkursion</b>										
MV-MV-M126-M-7	Exkursion	1	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-		zweitätig
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich mündlich	Masterarbeit Kolloquium	- -	Siehe § 16

**Energie- und Verfahrenstechnik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-SAM-101-M-7	Strömungsmechanik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	-	
MV-MVT-124-M-7	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (120 Min.)	-	
MV-LRF-123-M-5	Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik	5	-	5	erforderlich	ja	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-65 Min)	-	
MV-SAM-268-M-7	Erneuerbare Energie in der Kraftwerkstechnik	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-SAM-269-M-7	Windkraftanlagen	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-MVT-211-M-7	Labor Mechanische Verfahrenstechnik II	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-			-	Ein Labor ist zu wählen
MV-LRF-M138-M-7	Labor Thermische Verfahrenstechnik II		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	
MV-SAM-M139-M-7	Labor Energietechnik II		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	
MV-EVT-2022-	Wahl von Modulen im Umfang von	18	je nach	18	je nach Wahl	je nach	je nach	je nach Wahl	je nach	Die einzelnen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleist- ung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MPOOL-6	18 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master EVT		Wahl			Wahl	Wahl		Wahl	Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gütigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG-2022- MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 6 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	6	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gütigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich	Masterarbeit	-	Siehe § 16

**Produktionstechnik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-FBK- M112-M-7	Systeme der Produktion I/II	6	-	6	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur (120-150 Min.)	-	
MV-MTS-260- M-7	Erweiterte Methoden der geometrischen Produktionsmesstechnik	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
MV-MTS-197- M-7	Physikalische Messverfahren	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
MV-WSKL- M153-M-7	Handhabungstechnik und Industrieroboter	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (60 Min.)	-	
MV-WSKL- 242-M-7	Automatisierungstechnik II	4	-	4	-	-	mündlich	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	
MV-FBK- M140-M-7	Nachhaltigkeit in der Produktion	3	-	3	-	-	Schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-FBK-118-M-7	Labor Fertigungstechnik	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	Eines der Labore ist zu belegen.
MV-WSKL-244-M-7	Labor Automatisierungs- und Steuerungstechnik		-	-	-	-	-	-	-	-
MV-PT-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 16 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Produktionstechnik	16	je nach Wahl	16	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsvorleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 6 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	6	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsvorleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216- M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich	Masterarbeit	-	Siehe § 16
			-		-	-	mündlich	Kolloquium	-	

## Materialwissenschaften und Werkstofftechnik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-WKK-108- M-7	Schwingfestigkeit metallischer Werkstoffe I	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25- 35 Min.)	-	
MV-IVW-183- M-7	Ermüdung und Lebensdauer	3	-	3	-	-	mündlich	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-AWP-271- M-7	Plastizität metallischer Werkstoffe	3	-	3	-	-	mündlich oder schriftlich <sup>2</sup>	Klausur (60- 90 Min.) oder mündliche Prüfung (15- 30 Min.)	-	
MV-AWP-221- M-7	Schadenskunde	3	-	3	-	-	mündlich oder schriftlich <sup>2</sup>	Klausur (60- 90 Min.) oder mündliche Prüfung (15- 30 Min.)	-	
MV-CCE-181- M-7	Kunststoffverarbeitung	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-IVW- M121-M-7	Fügeverfahren für Verbundwerkstoffe	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15- 30 Min.)	-	
MV-WKK-231- M-7	Methodik der Werkstoffauswahl	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25- 35 Min.)	-	
MV-WKK-198- M-7	Labor spezielle Methoden der Werkstoffprüfung	3	-	0	unbenoteter Leistungs- nachweis	-			-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-MatWerk- 2022-MPOOL- 6	Wahl von Modulen im Umfang von 18 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	18	je nach Wahl	18	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gütigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG- 2022-MPOOL- 6	Wahl von Modulen im Umfang von 6 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	6	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215- M-7	Projektarbeit	12	-	12		-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216- M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich	Masterarbeit	-	Siehe § 16
			-		-	-	mündlich	Kolloquium	-	

gütigen Modulhandbuch  
zu entnehmen.

**Maschinenbau mit BWL**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
MV-IMAD-102-M-7	Konstruktionsmanagement	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
MV-FBK-M112-M-7	Systeme der Produktion I/II	6	-	6	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur (120- 150 Min.)	-	
MV-VPE-116-M-7	Digital Engineering II	3	-	3	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-	
MV-MEGT-334-M-7	Mechanische Systeme	5	-	5	-	-	schriftlich	Klausur (180 Min.)	-	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-IMAD-117-M-7	Labor Maschinenkonstruktion	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	Ein Labor ist auszuwählen.
MV-FBK-118-M-7	Labor Fertigungstechnik		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-MB-BWL-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 18 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Maschinenbau mit BWL	18	je nach Wahl	18	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-ALLG- 2022-MPOOL- 6	Wahl von Modulen im Umfang von 9 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	9	je nach Wahl	9	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215- M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216- M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich mündlich	Masterarbeit Kolloquium	- -	Siehe § 16

**Maschinenbau mit angewandter Informatik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>										
INF-66-51-M-6	Digitale Produktionssysteme	4	ja	4						Es gilt die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung.
MV-WSKL-M153-M-7	Handhabungstechnik und Industrieroboter	4		4	-	schriftlich	Klausur (60 Min.)	-		
MV-VPE-116-M-7	Digital Engineering II	3	-	3	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-		
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	ja	4						Es gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung.
INF-30-02-M-5	Foundations of Software Engineering	4	ja	4						Es gilt Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
MV-WSKL-244-M-7	Labor Automatisierungs- und Steuerungstechnik	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-			-	Es ist eines der beiden Labore zu belegen.
MV-WSKL-M210-M-7	Labor Mechatronische Systeme		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-			-	
MV-MB-INF-	Wahl von Modulen im Umfang von	17	je nach	17	je nach Wahl	je nach	je nach	je nach Wahl	je nach	Die einzelnen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
2022-MPOOL-6	17 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Maschinenbau mit angewandter Informatik		Wahl			Wahl	Wahl		Wahl	Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG-2022- MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 9 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	9	je nach Wahl	9	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<b>Projektarbeit</b>										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12		-	-	§ 15 Abs.6	-	
<b>Abschlussarbeit</b>										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich	Masterarbeit	-	Siehe § 16
			-		-	-	mündlich	Kolloquium	-	



**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

Abschluss des Erststudiums: " Bachelor " Master/Diplom

**Modulkatalog:** Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen.

**Master Produktentwicklung im Maschinenbau, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Maschinenbau mit angewandter Informatik,**

Lfd.	Modulbezeichnung oder gleichwertig	soll	ist	Fehl-LP
1	Höhere Mathematik	24 (3 Teile)		
2	Technische Mechanik	15 (3 Teile)		
3	Werkstoffkunde ohne Labor	8 (2 Teile)		
4	Konstruktionsausbildung/Maschinenelemente	20 (4 Teile)		
5	Fertigungstechnik	5 (1 Teil)		
6	Thermodynamik/Wärmeübertragung/Verbrennungskraftmaschinen	9 (2 Teile)		
7	Elektrotechnik	9 (2 Teile)		
8	Mess- und Regelungstechnik	9 (2 Teile)		
9	Strömungsmechanik	5 (1 Teil)		
10	Programmierausbildung	8 (1 Teil)		
	<b>Summe</b>	<b>112</b>		

Note und resultierende "Bonuspunkte"											
Note	≤ 1	≤ 1,3	≤ 1,7	≤ 2	≤ 2,3	≤ 2,5	≤ 2,7	≤ 3	≤ 3,3	≤ 3,7	≤ 4
BP	18	16	14	12	10	9	8	6	4	2	0

Für die Berechnung der Bewertungspunkte (BWP) werden die aus der Note ermittelten Bonuspunkte (BP) von der Summe der Fehl-LP abgezogen. Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten, werden hinzugerechnet. (BWP = „Fehl-LP“ – BP + „LP-Praxis\_größer\_30“).

**£ 21 BWP (angenommen) " > 21 BWP (abgelehnt) "**
**Auflagen (nachzuholende Module, max. 30 LP):**

Modul	LP	Modul	LP

Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (insgesamt 30 LP Auflagen) und zusätzlichen Auflagenfächern im Umfang der Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten.





**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

Abschluss des Erststudiums: " Bachelor " Master/Diplom

**Modulkatalog:** Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen.

**Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Produktionstechnik,**

Lfd.	Modulbezeichnung oder gleichwertig	soll	ist	Fehl-LP
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24 (3 Teile)		
2	Technische Mechanik	15 (3 Teile)		
3	Werkstoffkunde ohne Labor	8 (2 Teile)		
4	Konstruktionsausbildung/Maschinenelemente	20 (4 Teile)		
5	Fertigungstechnik	5 (1 Teil)		
6	Thermodynamik/Wärmeübertragung/Verbrennungskraftmaschinen	9 (2 Teile)		
7	Elektrotechnik	9 (2 Teile)		
8	Mess- und Regelungstechnik	9 (2 Teile)		
9	Physik	4 (1 Teil)		
10	Programmierausbildung	8 (1 Teil)		
	<b>Summe</b>	<b>111</b>		

Note und resultierende "Bonuspunkte"											
Note	≤ 1	≤ 1,3	≤ 1,7	≤ 2	≤ 2,3	≤ 2,5	≤ 2,7	≤ 3	≤ 3,3	≤ 3,7	≤ 4
BP	18	16	14	12	10	9	8	6	4	2	0

Für die Berechnung der Bewertungspunkte (BWP) werden die aus der Note ermittelten Bonuspunkte (BP) von der Summe der Fehl-LP abgezogen. Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten, werden hinzugerechnet. (BWP = „Fehl-LP“ – BP + „LP-Praxis\_größer\_30“).

£ 21 BWP (angenommen) " > 21 BWP (abgelehnt) "

**Auflagen (nachzuholende Module, max. 30 LP):**

Modul	LP	Modul	LP

Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (insgesamt 30 LP Auflagen) und zusätzlichen Auflagenfächern im Umfang der Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten.



**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

Abschluss des Erststudiums: " Bachelor " Master/Diplom

**Modulkatalog:** Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen.

**Master Maschinenbau mit BWL,**

Lfd.	Modul	soll	ist	Fehl-LP
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24 (3 Teile)		
2	Technische Mechanik	15 (3 Teile)		
3	Werkstoffkunde ohne Labor	8 (2 Teile)		
4	Konstruktionsausbildung/Maschinenelemente	20 (4 Teile)		
5	Fertigungstechnik	5 (1 Teil)		
6	Thermodynamik/Wärmeübertragung/Verbrennungskraftmaschinen	9 (2 Teile)		
7	Elektrotechnik	9 (2 Teile)		
8	Mess- und Regelungstechnik	9 (2 Teile)		
9	Unternehmensführung/Management	4 (1 Teil)		
10	Programmierausbildung	8 (1 Teil)		
	<b>Summe</b>	<b>116</b>		

Note und resultierende "Bonuspunkte"											
Note	≤ 1	≤ 1,3	≤ 1,7	≤ 2	≤ 2,3	≤ 2,5	≤ 2,7	≤ 3	≤ 3,3	≤ 3,7	≤ 4
BP	18	16	14	12	10	9	8	6	4	2	0

Für die Berechnung der Bewertungspunkte (BWP) werden die aus der Note ermittelten Bonuspunkte (BP) von der Summe der Fehl-LP abgezogen. Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten, werden hinzugerechnet. (BWP = „Fehl-LP“ – BP + „LP-Praxis\_größer\_30“).

£ 21 BWP (angenommen) " > 21 BWP (abgelehnt) "

**Auflagen (nachzuholende Module, max. 30 LP):**

Modul	LP	Modul	LP

Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (insgesamt 30 LP Auflagen) und zusätzlichen Auflagenfächern im Umfang der Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten.



**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

Abschluss des Erststudiums: " Bachelor " Master/Diplom

**Modulkatalog:** Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen.

**Master Energie- und Verfahrenstechnik,**

Lfd.	Modul	soll	ist	Fehl-LP
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24 (3 Teile)		
2	Technische Mechanik, Strömungsmechanik	16 (3 Teile)		
3	Thermische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Chemische Verfahrenstechnik	15 (3 Teile)		
4	Chemie	5 (1 Teil)		
5	Werkstoffkunde	8 (2 Teile)		
6	Prozess- und Anlagentechnik, Apparatebau und -technik, Konstruktionsausbildung	12 (3 Teile)		
7	Thermodynamik/Wärmeübertragung/Verbrennungskraftmaschinen	14 (3 Teile)		
8	Mess- und Regelungstechnik	9 (2 Teile)		
9	Energietechnik	5 (1 Teil)		
10	Numerische Mathematik oder Programmierausbildung	8 (1 Teil)		
	<b>Summe</b>	<b>111</b>		

Note und resultierende "Bonuspunkte"											
Note	≤ 1	≤ 1,3	≤ 1,7	≤ 2	≤ 2,3	≤ 2,5	≤ 2,7	≤ 3	≤ 3,3	≤ 3,7	≤ 4
BP	18	16	14	12	10	9	8	6	4	2	0

Für die Berechnung der Bewertungspunkte (BWP) werden die aus der Note ermittelten Bonuspunkte (BP) von der Summe der Fehl-LP abgezogen. Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten, werden hinzugerechnet. (BWP = „Fehl-LP“ – BP + „LP-Praxis\_größer\_30“).

**£ 21 BWP (angenommen) " > 21 BWP (abgelehnt) "**
**Auflagen (nachzuholende Module, max. 30 LP):**

Modul	LP	Modul	LP

Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (insgesamt 30 LP Auflagen) und zusätzlichen Auflagenfächern im Umfang der Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten. \_\_\_\_\_

Bewertungspunkte		Note und resultierende "Bonuspunkte"										
		≤ 1	≤ 1,3	≤ 1,7	≤ 2	≤ 2,3	≤ 2,5	≤ 2,7	≤ 3	≤ 3,3	≤ 3,7	≤ 4
		-18	-16	-14	-12	-10	-9	-8	-6	-4	-2	0
„Fehl-LP“ + „LP-Praxis_größer_30“	0	-18	-16	-14	-12	-10	-9	-8	-6	-4	-2	0
	1	-17	-15	-13	-11	-9	-8	-7	-5	-3	-1	1
	2	-16	-14	-12	-10	-8	-7	-6	-4	-2	0	2
	3	-15	-13	-11	-9	-7	-6	-5	-3	-1	1	3
	4	-14	-12	-10	-8	-6	-5	-4	-2	0	2	4
	5	-13	-11	-9	-7	-5	-4	-3	-1	1	3	5
	6	-12	-10	-8	-6	-4	-3	-2	0	2	4	6
	7	-11	-9	-7	-5	-3	-2	-1	1	3	5	7
	8	-10	-8	-6	-4	-2	-1	0	2	4	6	8
	9	-9	-7	-5	-3	-1	0	1	3	5	7	9
	10	-8	-6	-4	-2	0	1	2	4	6	8	10
	11	-7	-5	-3	-1	1	2	3	5	7	9	11
	12	-6	-4	-2	0	2	3	4	6	8	10	12
	13	-5	-3	-1	1	3	4	5	7	9	11	13
	14	-4	-2	0	2	4	5	6	8	10	12	14
	15	-3	-1	1	3	5	6	7	9	11	13	15
	16	-2	0	2	4	6	7	8	10	12	14	16
	17	-1	1	3	5	7	8	9	11	13	15	17
	18	0	2	4	6	8	9	10	12	14	16	18
	19	1	3	5	7	9	10	11	13	15	17	19
	20	2	4	6	8	10	11	12	14	16	18	20
	21	3	5	7	9	11	12	13	15	17	19	21
	22	4	6	8	10	12	13	14	16	18	20	22
	23	5	7	9	11	13	14	15	17	19	21	23
	24	6	8	10	12	14	15	16	18	20	22	24
	25	7	9	11	13	15	16	17	19	21	23	25
	26	8	10	12	14	16	17	18	20	22	24	26
	27	9	11	13	15	17	18	19	21	23	25	27
	28	10	12	14	16	18	19	20	22	24	26	28
	29	11	13	15	17	19	20	21	23	25	27	29
	30	12	14	16	18	20	21	22	24	26	28	30
	31	13	15	17	19	21	22	23	25	27	29	31
	32	14	16	18	20	22	23	24	26	28	30	32
	33	15	17	19	21	23	24	25	27	29	31	33
	34	16	18	20	22	24	25	26	28	30	32	34
	35	17	19	21	23	25	26	27	29	31	33	35
	36	18	20	22	24	26	27	28	30	32	34	36
	37	19	21	23	25	27	28	29	31	33	35	37
	38	20	22	24	26	28	29	30	32	34	36	38
	39	21	23	25	27	29	30	31	33	35	37	39
	40	22	24	26	28	30	31	32	34	36	38	40

zugelassen

abgelehnt

Art und Umfang der Auflagen richtet sich nach Anzahl „Fehl-LP“ + „LP-Praxis\_größer\_30“, nicht nach den Bewertungspunkten.

**Anhang 3: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs MECA - Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen**

Die deutschen Studierenden des integrierten deutsch-französischen Bachelorstudienprogramms MECA mit dem INSA Rouen sowie die Absolventen des MECA-4.1 am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“, „Produktionstechnik“, „Computational Engineering“, „Fahrzeugtechnik“ oder „Produktentwicklung im Maschinenbau“ teil.

1. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch das INSA benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Spécialité Mécanique“ am INSA erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können. Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.
2. Über die Teilnahme am integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA ROUEN und der Technischen Universität Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von §2 der Masterprüfungsordnung können sich Studierende des Studiengangs MECA am INSA Rouen in den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ oder den Master „Fahrzeugtechnik“ oder den Master „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ oder den Master „Produktionstechnik“ oder den Master „Computational Engineering“ einschreiben, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA nachweisen.
4. Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Industrieprojektes oder an einer der beiden französischen Partnerhochschulen angefertigt werden.“

**Anhang 4: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs Maschinenbau / génie mécanique - Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM)**

Die deutschen Studierenden des integrierten deutsch-französischen Bachelorstudienprogramms Maschinenbau / génie mécanique mit der ENIM Metz sowie die Absolventen des siebten Semesters der ENIM Metz nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge „Produktentwicklung im Maschinenbau“, „Fahrzeugtechnik“, „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“, „Produktionstechnik“ oder „Computational Engineering“ teil.

1. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch die ENIM benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Génie Mécanique“ an der ENIM erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können. Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.
2. Über die Teilnahme am integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen der ENIM Metz und der Technischen Universität Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von §2 der Masterprüfungsordnung können sich Studierende des Studiengangs Maschinenbau / Génie mécanique an der ENIM Metz in den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ oder den Master „Fahrzeugtechnik“ oder den Master „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ oder den Master „Produktionstechnik“ oder den Master „Computational Engineering“ einschreiben, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts an der ENIM nachweisen.
4. Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Industrieprojektes oder an einer der beiden französischen Partnerhochschulen angefertigt werden.

**Anhang 5:**

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“:**

Maschinensysteme
Hydraulik und Pneumatik

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“:**

Fahrzeugantriebssysteme
-------------------------

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“:**

Hochtemperaturwerkstoffe für die Energie- und Luftfahrttechnik
--

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Produktionstechnik“**

Optische Messtechnik
Gestaltung fertigungstechnischer Prozesse I/II
Oberflächentechnologie
Automatisierungstechnik I
Qualitätsmanagement I/II

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Maschinenbau mit angewandter Informatik“:**

Algorithmen und Programmieren
-------------------------------

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Maschinenbau mit BWL“:**

Konstruktionswerkstoffe II
Maschinensysteme

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Energie- und Verfahrenstechnik“:**

Prozessthermodynamik
Thermische Verfahrenstechnik II
Konventionelle Energietechnik

**Anhang 5 für: Masterstudiengang „Bioverfahrenstechnik“:**

Thermische Verfahrenstechnik II
---------------------------------



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-16-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2021 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.07.2021, S. 4), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 bis § 24 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

##### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Grundpraktikums von sechs Wochen, das zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen ist. Das Nähere regelt der Anhang 1. Die Zulassung für den integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften richtet sich nach Anhang 3. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern vorauszugehen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Grundlagenlabore und Wahlpflichtmodule
- Soft Skills
- Forschungsarbeit
- Bachelorarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 170 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Forschungsarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.
6. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Forschungsarbeit sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs mehrere Module im Gesamtvolumen von mindestens 16 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.

- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung

einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist von den betreuenden Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und

Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,

3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des zwölften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des zehnten Fachsemester erstmals anzumelden. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des Anmeldezeitraums des zwölften Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das jeweilige Modul als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte unioffentlich präsentiert. Der Vortrag dauert ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Der Vortrag wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern müssen sich diese auf eine Note einigen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.



## § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,

- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Forschungsarbeit**

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen (Labore) sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Die Forschungsarbeit ist eine unter Anleitung selbstständig ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Die Forschungsarbeit soll in einem Zeitraum von vier Monaten abgeleistet werden und hat einen Umfang von 360 Stunden.

(6a) Die Forschungsarbeit kann frühestens im vierten Fachsemester begonnen werden und setzt das abgeschlossene Grundpraktikum voraus; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(6b) Die Ergebnisse der Forschungsarbeit werden im Rahmen eines Vortrages vorgestellt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 150 LP erworben hat sowie das Grundpraktikum und die Forschungsarbeit abgeleistet hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelorarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an

die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 20 % in die Note des Moduls ein.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine bzw. die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen zum bekannt gegebenen Prüfungstermin erscheinen oder sich, falls eine Anmeldung vorgesehen ist, innerhalb der Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Melde- und Wiederholungsfristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

#### **Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:**



### **Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup> sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 an-gegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Pflichtbereich**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>78</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-03C-M-0	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min)	-	-
PHY-EXP-018-M-1	Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
PHY-PRAKT-504-L-1	Physikalisches Praktikum für Chemie, Biologie und Bio-Chemieingenieurwissenschaften	4	0	-	benotete Studienleistung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Moduleile nach LP gewichtet
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	(5)		-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
	<i>Anorganische Chemie I</i>	(3)		-	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import- modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
CHE-BaCh-09- M-1	Organische Chemie I	5	5	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-10- M-1	Organische Chemie II	6	6	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
MV-BioVT- M164-M-4	Chemisch-Verfahrens- technisches Praktikum I	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
MV-BioVT- M165-M-4	Chemisch-Verfahrens- technisches Praktikum II	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
CHE-Ba_BCI - 02-M2	Chemische Reaktions- technik	4	4	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh - 191-M-1	Biochemie I	5	5	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import- modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
B121	Biologie	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	Zellbiologie	(3)	-	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
	Mikrobiologie I	(2)	-	-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
	Biotechnologie	(4)	-	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	5	-	unbenotete Studienleistung	ja	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import- modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50 - 60 Min.)	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	6	-	Unbenotete Studienleistung	ja	Klausur (240 Min.)	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-65-M-4	Aufarbeitung in der Biotechnologie I	3	3	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-MVT-41-M-4	Apparatetechnik	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	6	-	-	-	Klausur (240 Min.)	-	
<b>Abschnitt: Softskills</b>		<b>20</b>							
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-BioVT-B145a-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – Teil 1	3	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B145b-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – Teil 2	2	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B115-M-4	Teamarbeit	10	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B106-M-4	Fremdsprache	3	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	

**Wahlpflichtbereich**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Grundlagenlabore und Wahlpflichtmodule</b>		<b>16</b>							
	Labor 1 (Auswahl aus unten aufgeführter Liste)	3	3	-	-	-	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
	Labor 2 (Auswahl aus unten aufgeführter Liste)	3	3	-	-	-	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import- modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
	Wahlpflichtmodule	10	10						<p>Als Wahlpflichtmodule können alle Module der Fachbereiche Chemie, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Biologie und Physik und nicht belegte Grundlagenlabore gewählt werden, die nicht bereits als Pflichtmodule im B.Sc. Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (BCI) belegt werden müssen. Entsprechend können Moduleile belegt werden, soweit die Leistungspunkte in den entsprechenden Anhängen ausgewiesen sind und eigenständig abgeprüft werden. Nicht gewählt werden dürfen Module und Veranstaltungen der Studienschwerpunkte des Masterstudiengangs Bio-und Chemieingenieurwissenschaften. Module aus anderen Fachbereichen können im Wahlpflichtbereich grundsätzlich gewählt werden, wobei hierfür ein Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss. Einmal zugelassene Module werden in einer Liste erfasst und können ohne erneuten Antrag beim Prüfungsausschuss belegt werden.</p>

**Forschungsarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Forschungsarbeit</b>									
MV-BioVT-B126-M-4	Forschungsarbeit Bachelor	12	12	-	-	-	Kolloquium	-	Forschungsarbeit oder Bachelorarbeit sollten im Ausland absolviert werden

**Abschlussarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>									
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	24	-	-	-	Schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium	-	Gewichtung: Ausarbeitung 80% Kolloquium 20%

**Liste der Grundlagenlabore**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
MV-BioVT-77-M-4	Labor Bioverfahrenstechnik I	3	3	-	-	Eingangskolloquium	Kolloquium Protokoll	-	30% Kolloquium 70 % Laborprotokoll
MV-MVT-78-M-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	3	3	-	-	Vortestat	Bericht, Testat	-	40% Bericht 60% Testat
MV-LRF-79-M-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	3	3	-	-	Vortestat	Testat Protokoll	-	25 % Vortestat 37, 5 % Testat 37, 5 % Protokoll
MV-LRF-80-M-4	Labor Reaktionstechnik	3	3	-	-	Vortestat	Testat Protokoll	-	25 % Vortestat 37, 5 % Testat 37, 5 % Protokoll



**3. Anhang 3.1 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Tabelle „Semester 1“ wird bei dem Modulname/-Teil „Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen“ in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „PHY-EXP-018\_V-1“ durch die Angabe „PHY-EXP-018-M-1“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „Semester 2“ werden im Abschnitt „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ bei der Modul-Nr. „MV-AWP-254-M-4“ die Wörter „Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen-“ in der Spalte „Modulname/-teile“ durch die Wörter „Werkstoffe im Einsatz“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

Die Dekanin des Fachbereiches  
Chemie  
Prof. Dr. rer. nat. Elke Richling

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Maserstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-17-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 47), wird wie folgt geändert:

#### 1. **§ 1 bis § 24 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms Bio- und Chemieingenieurwissenschaften und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

##### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,

3. aufgrund des vom Prüfungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung fachlich (Absatz 3) für das Studium geeignet ist.

Die Zulassung für den Integrierten Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften richtet sich nach Anhang 3.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Kenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Für den Studiengang gibt es eine Mindestanforderung an 180 Leistungspunkten für eine Liste von Fächern, die für den Masterstudiengang vorausgesetzt werden. Bei praktischen Tätigkeiten von mehr als 20 Leistungspunkten ist ein entsprechender Nachweis inklusive Kompetenzbeschreibung vorzulegen. Werden die geforderten Leistungspunkte bei den einzelnen Fächern nachgewiesen, so wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber mit fehlenden Leistungspunkten von 30 ist eine Zulassung unter Auflagen (§ 2 a) möglich.

(4) In Fällen, in denen die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 nicht eindeutig ermittelt werden können, können durch ein Auswahlgespräch die besonderen Zugangsvoraussetzungen festgestellt werden.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung im Umfang von mindestens 180 LP abgelegt und beinhaltet sie nicht die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt und
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung mit mindestens 180 LP erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung Bio- und Chemieingenieurwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	
Studienschwerpunkt (SP)	<b>Studienschwerpunkt 1 (SP)</b>
	SP1 Bioverfahrenstechnik
	SP2 Technische Chemie und Katalyse
	SP3 Physikalische Chemie und Bio-Analytik
	<b>Studienschwerpunkt 2 (SP)</b>
	SP4 Mechanische Verfahrenstechnik

	SP5 Reaktions- und Fluidverfahrenstechnik
	SP6 Thermodynamik und Prozessdesign
Wahlpflichtmodule	
Forschungsarbeit	
Masterarbeit	

Die Wahl des Schwerpunktes innerhalb des Studienschwerpunktes gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule je nach Studienschwerpunkt im Umfang von 9 bis 11 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule je nach Studienschwerpunkt im Umfang von 33 bis 35 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Forschungsarbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten.
6. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen mit und ohne Übung, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch die Forschungsarbeit sowie die Masterarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 20 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung

entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie

eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzten die Fachbereichsräte Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist den betreuenden Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz

1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Nachwuchsgruppenteilerinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine



Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des fünften Fachsemesters erstmals anzumelden. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des Anmeldezeitraums des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Modulprüfung als erstmals nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das

Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist

sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen, Forschungsarbeit

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen (Labore) sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Die Forschungsarbeit ist eine unter Anleitung selbstständig oder in kleinen Gruppen ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Die Forschungsarbeit soll in einem Zeitraum von vier Monaten abgeleistet werden und hat einen Umfang von 480 Stunden.

(6a) Im Rahmen einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 6 entsprechen.

(6b) Die Ergebnisse der Forschungsarbeit werden im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 16 Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 22 LP erworben hat sowie die Forschungsarbeit abgeleistet hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach

Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau oder Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 20 % in die Note des Moduls ein.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine bzw. die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden

spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen zum bekannt gegebenen Prüfungstermin erscheinen oder sich, falls eine Anmeldung vorgesehen ist, innerhalb der Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.



(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder

Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

## 2. **Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Wahlpflichtbereich**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung g	Importmodul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsfor- m und Dauer	Teilleistun- g <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Studienschwerpunkte</b>									
	Studienschwerpunkt I (SP1 o. SP2 o. SP3)	12	12	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Die Note der Studienschwerpunkte wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der enthaltenen Module errechnet. Die Liste der Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
	Studienschwerpunkt II (SP4 o. SP5 o. SP6)	12	12	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	
<b>Abschnitt: Wahlpflichtmodule</b>									
		20		<b>Je nach Wahl</b>	<b>Je nach Wahl</b>	<b>Je nach Wahl</b>	<b>Je nach Wahl</b>		
Als Wahlpflichtmodule können alle nicht belegten Module der Studienschwerpunkte und weitere Module aus Masterstudiengängen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik (Biophysik) und Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) belegt werden. Entsprechend können Module belegt werden, soweit die Leistungspunkte in den entsprechenden Anhängen ausgewiesen sind und eigenständig abgeprüft werden. Dabei müssen mindestens 7 Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Fachbereich Chemie und mindestens weitere 7 Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Fachbereich MV erworben werden. Eine Liste empfohlener Wahlpflichtmodule ist unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="http://www.uni-kl.de/bci">http://www.uni-kl.de/bci</a> . Module aus anderen Fachbereichen können im Wahlpflichtbereich grundsätzlich gewählt werden, wobei hierfür ein Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss. Einmal zugelassene Module werden in einer Liste erfasst und können ohne erneuten Antrag beim Prüfungsausschuss belegt werden.									

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Forschungsarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Forschungsarbeit</b>									
MV-MV-M117-M-4	Forschungsarbeit	16	16	-	-	-	schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium	-	Die Forschungsarbeit im Masterstudiengang sollte im Ausland absolviert werden, sofern dieses nicht schon bereits im Bachelorstudiengang erfolgt ist.

**Abschlussarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Masterarbeit</b>									
MV-MV-216-M-4	Masterarbeit	30	30	-	-	-	schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium	-	Gewichtung Ausarbeitung 80% Kolloquium 20 %

**Liste der Studienschwerpunkte**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung 1 gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvort eistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkung
<b>SP1: Bioverfahrenstechnik</b>									
MV-BioVT-120-V-7	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik II	6	6	-	-	-	Mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 1 Bioverfahrenstechnik“	6	6	Je nach Wahl					
<b>SP2: Technische Chemie und Katalyse</b>									
CHE-MM-Ch_Tc_GM-M-5	Grundmodul Technische Chemie	5	5	Ja	Siehe Fachprüfungsordnung für den 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			Chemie vom	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 2 Technische Chemie und Katalyse“	7	7	Je nach Wahl					
<b>SP3: Physikalische Chemie und Bio-Analytik</b>									
CHE- Bach -14-M-1	Physikalische Chemie II	5	5	Ja	Siehe Fachprüfungsordnung für den 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			Chemie vom	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 3 Physikalische Chemie und Analytik“	7	7	Je nach Wahl					
<b>SP4: Mechanische Verfahrenstechnik</b>									
MV-MVT-124-M-7	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	5	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der	7	7	Je nach Wahl					



## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

Die Dekanin des Fachbereiches  
Chemie  
Prof. Dr. rer. nat. Elke Richling



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-28-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1600), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „zu einem zweiten berufsqualifizierenden“ die Wörter „aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „und die Studierenden“ das Wort „vermitteln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.
  - c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - c. In Absatz 1 Satz 2 wird vor das Wort „Nummer“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
  - d. Absatz 5 entfällt
  - e. Absatz 8 entfällt.
  - f. In Absatz 9 Satz 4 wird vor den Wörtern „die Kapazität“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
  - g. In Absatz 9 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. § 2a wird gestrichen.
4. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundlagen	Basic Module 1: Foundations of Cognitive Science Basic Module 2: Principles of Research in Cognitive Science Basic Module 3: Advanced Research Techniques
Schwerpunkt 1	Advanced Module 1: Perception – Specialized Seminars Advanced Module 1: Perception – Applied Research

Schwerpunkt 2	Advanced Module 2: Cognition and Knowledge – Specialized Seminars Advanced Module 2: Cognition and Knowledge – Applied Research
Schwerpunkt 3	Advanced Module 3: Language and Linguistics – Specialized Seminars Advanced Module 3: Language and Linguistics – Applied Research
Schwerpunkt 4	Advanced Module 4: Cognitive Neuroscience – Specialized Seminars Advanced Module 4: Cognitive Neuroscience – Applied Research
Schwerpunkt 5	Advanced Module 5: Computation – Specialized Seminars Advanced Module 5: Computation – Applied Research
Praktikum	Internship Module
Abschlussarbeit	Master`s Thesis (Masterarbeit)

- b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
- d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
- e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
- f. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
- b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
- d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
- e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
- f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
- g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertige Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
- h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
- i. In Absatz 9 werden nach den Wörtern „Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
- j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
- k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der

Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - g. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - h. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - i. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - j. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - d. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - e. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
  - f. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
  - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
  - g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“

- i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - k. Absatz 7 entfällt.
  - l. In Absatz 8 folgender letzter Satz angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - o. Absatz 11 entfällt.
  - p. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“.
  - q. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - r. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „nach Maßgabe des“ das Wort „Anhangs“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- e. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
  - f. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern und den Angaben „Hausarbeiten (Absatz 5)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
  - c. Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
  - d. Nach Absatz 5 werden die Absätze 6 – 9 wie folgt eingefügt: „Die Absätze 6 bis 9 sind nicht besetzt.“
  - e. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angehängt:  
„Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur.“
14. § 16 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der

Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen
- d. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 neue Fassung werden wie folgt neu gefasst: „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
- e. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13“
- f. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- d. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- d. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- e. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- f. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

§ 24 wird wie folgt geändert:

- d. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- e. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- f. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt.“
- g. In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich.“

20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Cognitive Science, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

c. Die Tabelle „Grundlagen“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewichtun g	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
<b>Grundlagen</b>								
SO-07- 2601-M-5	Basic Module 1: Foundations of Cognitive Science	12	nein	12	erforderlich	nein	Klausur (90 Min.)	
SO-04- 2602-M-5	Basic Module 2: Principles of Research in Cognitive Science	18	nein	18	erforderlich	ja	- Klausur (90 Min.) in Lecture Statistics - Hausarbeit in Design of Experiments	
	Basic Module 3: Advanced Research Techniques	6/7	nein	6/7	erforderlich	ja	Hausarbeit in Stochastic Modeling	Import der Veranstaltung Stochastic Modeling aus der Mathematik Unbenotet  In der Regel sind 7 LP zu erbringen. Ausnahme: wenn das Advanced Module 5 als Schwerpunkt gewählt wird, sind nur 6 LP erforderlich.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

d. Die Tabelle „Schwerpunkte“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
<b>Schwerpunkt 1: Perception</b>								
		<b>15</b>						
SO-07-2603-M-6-a	Advanced Module 1: Perception – Specialized Seminars	9	nein	15	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
SO-07-2603-M-6-b	Advanced Module 1: Perception – Applied Research	6	nein	0	erforderlich	nein	Posterpräsentation, Hausarbeit oder mündlicher Fachvortrag	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der genannten Prüfungsformen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde.
<b>Schwerpunkt 2: Cognition and Knowledge</b>								
		<b>15</b>						
SO-08-2605-M-6-a	Advanced Module 2: Cognition and Knowledge – Specialized Seminars	9	nein	15	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
SO-08-2606-M-6-b	Advanced Module 2: Cognition and Knowledge – Applied Research	6	nein	0	erforderlich	nein	Posterpräsentation, Hausarbeit oder mündlicher Fachvortrag	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der drei genannten Prüfungsformen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde.
<b>Schwerpunkt 3: Language and Linguistics</b>								
		<b>15</b>						
SO-12-2607-M-6-a	Advanced Module 3: Language and Linguistics – Specialized Seminars	9	nein	15	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	
SO-12-2608-M-6-b	Advanced Module 3: Language and Linguistics – Applied Research	6	nein	0	erforderlich	nein	Posterpräsentation, Hausarbeit oder mündlicher Fachvortrag	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der drei genannten Prüfungsformen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde



<b>Schwerpunkt 4: Cognitive Neuroscience</b>		<b>15</b>					
SO-15-2609-M-6-a	Advanced Module 4: Cognitive Neuroscience – Specialized Seminars	9	nein	15	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (15-30 Min.)
SO-15-2610-M-6-b	Advanced Module 4: Cognitive Neuroscience – Applied Research	6	nein	0	erforderlich	nein	Posterpräsentation, Hausarbeit oder mündlicher Fachvortrag
<b>Schwerpunkt 5: Computation</b>		<b>16</b>					
SO-08-2611-M-6-a	Advanced Module 5: Computation – Specialized Seminars	12	ja	16	erforderlich	nein	Separate Prüfungen für jeden Kurs nach Spezifikation im Modulhandbuch
SO-08-2612-M-6-b	Advanced Module 5: Computation – Applied Research	4	nein	0	erforderlich	nein	Posterpräsentation, Hausarbeit oder mündlicher Fachvortrag

- e. Anhang 4 wird gestrichen.

## Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang „Cognitive Science“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 5b bis Nr. 20b und Nr. 20e dieser Ordnung finden ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang „Cognitive Science“ an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 5a und Nr. 20c und Nr. 20d dieser Ordnung finden keine Anwendung auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang „Cognitive Science“ an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben worden sind, es sei denn, diese haben die Modulprüfung „Basic Module 2“ nach den bisher geltenden Regelungen (Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1600), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 48) noch nicht erfolgreich abgeschlossen und diese haben bis zum 30.09.2022 schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erklärt, dass sie in die Regelungen des Artikels 1 Nr. 5a und Nr. 20c und Nr. 20d dieser Ordnung überführt werden möchten. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.05.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 18.05.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 24.05.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-22-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....	4
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 2a Zulassung unter Auflagen .....	9
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	10
§ 4 Masterprüfung .....	10
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	10
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen .....	13
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	14
§ 8 Prüfungsausschuss .....	15
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	16
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	17
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....	17
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen .....	17
§ 12 Modulprüfungen .....	19
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	20
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	21
§ 15 Praktische Prüfungen, Seminararbeit, Forschungsprojekt .....	23
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium .....	25
§ 17 Bewertung und Notenbildung .....	27
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	29
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	30
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	32
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	32
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	33
§ 23 Zusatzleistungen .....	34
Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....	34
§ 24 Informationsrecht .....	34
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	35
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen .....	37
Anhang 2: Praktikumsnachweis .....	44
Anhang 3: Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen .....	45
Anhang 4: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 4-semesterigen Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums WI oder ähnlich .....	50

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Wirtschaftsingenieurwesen und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Der Masterstudiengang hat folgende technische Studienrichtungen, wovon im Zuge der Immatrikulation eine auszuwählen ist, wenn diese durch den Bachelorabschluss nicht vorgegeben ist:

1. Maschinenbau
2. Energie- und Verfahrenstechnik
3. Elektrotechnik
4. Informatik oder
5. Chemie

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben aufbauend auf dem Wissen des Bachelorstudiums ihr Wissen entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Masterstudiengangs wesentlich vertieft und erweitert. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Koordination, Kommunikation, Methodik und Führung. Damit sind sie zu wissenschaftlicher Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit und in der Gesellschaft befähigt. Das Masterstudium befähigt, neue, komplexe Aufgaben, die aus der Praxis und Forschung abgeleitet sind, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, Lösungsvorschläge zu entwickeln, diese umzusetzen und kritisch zu evaluieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage komplexe technische und/oder wirtschaftliche Problemstellungen in einem breiten Umfeld mit teilweise neuen und unbekanntem Einflussgrößen zu identifizieren, zu analysieren, zu abstrahieren und zu strukturieren, um diese ganzheitlich/integrativ zu lösen. Sie können betriebliche Strukturen und Prozesse systematisch durchdringen, analysieren, bewerten und auch für neue Anwendungsfelder nutzen. Sie sind befähigt, Management-Techniken in einem internationalen und interkulturellen Umfeld anzuwenden und zu fördern. Sie sind in der Lage eigenständig die wirtschaftlichen, technischen, politischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft bei unternehmerischen Entscheidungssituationen zu berücksichtigen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein deutsch- und englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 4)
4. die Kompetenzen gemäß Anhang 4 nachweisen kann und

5. den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Gleichwertig nach Absatz 1 Nr. 2 ist ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorstudiengang mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ohne Praxisanteile) im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend. Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit bzw. der Vergleichbarkeit
2. Studien- und Prüfungsleistungsnachweis mit Leistungspunkten
3. Modulhandbuch auf Anforderung
4. Diploma Supplement
5. Prüfungszeugnis (beglaubigte Kopie)

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 21 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang müssen folgende erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen (ohne Seminare und Abschlussarbeiten) wie folgt nachgewiesen werden, § 6 findet dabei entsprechend Anwendung:

Wirtschaftswissenschaften	
Betriebswirtschaftslehre	36 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	12 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomik, Makroökonomik
Rechtswissenschaften	9 Leistungspunkte Kompetenznachweis in Zivilrecht und einer weiteren Rechtsspezialisierung
Wissenschaftliche Grundlagen	8 Leistungspunkte Kompetenzen im Bereich der Wissenschaftstheorie
Studienrichtung Maschinenbau im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	38 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science
Maschinenelemente, Technische Mechanik, Thermodynamik und Werkstoffkunde	50 Leistungspunkte
Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	38 Leistungspunkte

	Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science
Technische Mechanik, Bioverfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik und Energieverfahrenstechnik	50 Leistungspunkte
<b>Studienrichtung Elektrotechnik im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>	
Mathematische und statistische Methoden	38 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science
Experimentalphysik, Elektrotechnik, Elektronik, Messtechnik, Informationsverarbeitung	50 Leistungspunkte
<b>Studienrichtung Informatik im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>	
Mathematische und statistische Methoden	30 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science
Softwareentwicklung	26 Leistungspunkte
Informationssysteme	20 Leistungspunkte
Beliebige sonstige Informatikmodule	12 Leistungspunkte
<b>Studienrichtung Chemie im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>	
Mathematische und statistische Methoden	24 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science
Physikalische Grundlagen, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Technische Chemie	64 Leistungspunkte

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

- a. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit C 1,
- b. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade C,
- c. IELTS (International English Language Testing System) mit 6,0,
- d. TOEFL Computer mit 213 Punkten,
- e. TOEFL paper-based mit 550 Punkten,
- f. TOEFL internet based 79 Punkte oder
- g. vergleichbare Qualifikationen.

(6) Die abweichenden Zugangsvoraussetzungen für die Teilnehmenden des deutsch-französischen integrierten Studiengangs als Teil des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen regelt Anhang 3.

(7) Über den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei dieser Entscheidung sind Äquivalenzvereinbarungen, einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationen zu beachten.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 4 nachweisen muss und
4. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bis auf die Auflagen (Absatz 1 Satz 2) erfüllt hat.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- A. Forschungsmethoden (Wahlpflichtmodule)
- B. Profildbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtmodule)
- C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt
  - C.1. Studienrichtung Chemie
  - C.2. Studienrichtung Elektrotechnik
  - C.3. Studienrichtung Informatik
  - C.4. Studienrichtung Maschinenbau
  - C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik
- D. Wahlbereich (Wahlmodule)
- E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflichtmodul)
- F. Wissenschaftliche Arbeiten
  1. Forschungsprojekt
  2. Masterarbeit (inkl. Kolloquium)

Im Schwerpunktfach sind mindestens 22 Leistungspunkte zu erwerben, wobei vier Leistungspunkte in Form eines dem jeweiligen Schwerpunktfach zugehörigen Seminars erbracht werden müssen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten in der Studienrichtung Chemie, 9 Leistungspunkten in der Studienrichtung Maschinenbau,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 49 Leistungspunkten in der Studienrichtung Chemie, 64 Leistungspunkten in der Studienrichtung Elektrotechnik, 64 Leistungspunkten in der Studienrichtung Informatik, 55 Leistungspunkten in der Studienrichtung Maschinenbau, 64 Leistungspunkten in der Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik,
3. Wahlmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten,
4. Forschungsprojekt im Umfang von 12 Leistungspunkten,
5. Wirtschaftliches Praktikum im Umfang von 9 Leistungspunkten,
6. Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten und einem Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Tutorien, Praktika, Projekte, Seminare, Labore etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Forschungsprojekt, das wirtschaftliche Praktikum sowie die Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:



1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Die oder der Studierende teilt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einmalig die abschließende Zusammensetzung der Module des Wahlpflichtbereichs mit. Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.
  3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.
- (4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.
- (6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (8) Das Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen. Das Nähere regelt Anhang 2.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Nicht besetzt.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die Fachrichtungen jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit

durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Bei Prüfungen, die noch vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt werden, werden der An- und Abmeldezeitraum von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Nicht besetzt.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

### § 15 Praktische Prüfungen, Seminararbeit, Forschungsprojekt

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

1. Durch die Laborpraktika in der Studienrichtung Chemie soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Versuche eines Laborpraktikums werden mit Punkten bewertet und gehen in die Bewertung ein. Die Note eines Laborpraktikums errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0

von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0.

2. Die Laborpraktika in der Studienrichtung Informatik bestehen aus der Entwicklung eines Informatiksystems durch ein studentisches Projektteam. Bewertet werden das erarbeitete Ergebnis und dessen Präsentation. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus auch Meilensteine, Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit und Kurztests verlangen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sowie die Unterteilung in Gruppen- und Einzelleistungen sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Nicht besetzt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über einen Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Seminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Seminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 einem in der Regel 30-60-minütigen Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Seminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.

(6a) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen wahlweise aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Wird ein ingenieurwissenschaftliches Forschungsprojekt gemäß § 5 Absatz 1 absolviert, so ist die Masterarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften abzulegen. Wird das Forschungsprojekt im Bereich der Wirtschaftswissenschaften absolviert, so ist die Masterarbeit im ingenieurwissenschaftlichen Bereich abzulegen. Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Forschungsprojekt genehmigt werden; in diesem Fall kann die Masterarbeit sowohl im Bereich der Ingenieurwissenschaften als auch im Bereich der Wirtschaftswissenschaften absolviert werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Forschungsprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach § 9 um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Seminararbeit oder eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Das Kolloquium kann a) begleitend zur Phase der Masterarbeit oder im Anschluss an die Abgabe in Seminarform oder b) als Verteidigung vor den Betreuerinnen oder Betreuern stattfinden. In dem Kolloquium werden die Zwischenergebnisse bzw. Ergebnisse vorgestellt und diskutiert. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.



- (2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder der am Studiengang beteiligten Fachbereiche unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 6a Sätze 3 bis 5 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer das Forschungsprojekt gemäß § 15 Absatz 6a angemeldet und mindestens 45 LP erworben hat.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 750 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am zuständigen Fachbereich der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende

innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die nicht in die Note des Moduls Masterarbeit eingeht. Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### **§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika, das Seminar und das Forschungsprojekt können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist, die dem Prüfungszeitraum folgen in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren und digitalen Open Book Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, soweit die Mitteilung seitens der oder des Studierenden über die Zusammensetzung nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 vorliegt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt für Personen, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern nach dieser Ordnung eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung weiter.
- (3) Bis einschließlich Sommersemester 2023 können Erst- und Wiedereinschreibungen bei Vorliegen der Voraussetzungen entweder in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 243) in der jeweils geltenden Fassung oder in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.
- (4) Erst- und Wiedereinschreibungen in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung sind letztmalig zum Sommersemester 2023 möglich.
- (5) Ab dem Wintersemester 2023/2024 sind im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Erst- und Wiedereinschreibungen nur noch in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 243) in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- (6) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) in den jeweiligen Fassungen tritt zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 außer Kraft.
- (7) Ab dem Sommersemester 2026 findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 243) in der jeweils geltenden Fassung auch auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben wurden.

Kaiserslautern, den 30.05.2022

Der Dekan

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

#### **Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>1</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Master Wirtschaftsingenieurwesen**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Prüfungstervall	Bemerkung
<b>A. Forschungsmethoden (Wahlpflichtmodule)</b>										
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 180 Min	-	halbjährlich	
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-	-	praktische Prüfung: Leistungen (Präsentationen) in den Veranstaltungen	-	semesterbegleitend	
<b>B. Profibereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtmodule)</b>										
		<b>22</b>								
Module aus dem gewählten Schwerpunkt										
		18	nein	13 v.H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsergebnisse und Teilleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar zum gewählten Schwerpunkt	4	nein	5 v.H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt</b>										
<b>C.1. Studienrichtung Chemie</b>		<b>38</b>								
<b>Chemie (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)</b>		<b>38</b>		<b>28 v.H.</b>						
<b>Chemie (Pflichtbereich)</b>		<b>15</b>								
MV-LRF-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.					
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Technische Chemie (Mastergrundmodul)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.					

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	Abweichung: Ursprungsmodul 3 LP
<b>Chemie (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>23</b>				
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-MM-Ch_TC_VM1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-MM-Ch_TC_VM3-M-7	Molekulare Katalyse	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-MM-LC06-M-6	Umweltrecht	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
WIW-CHE-MZ-M-7	Medizinalchemie	3	nein	1	Mündliche Prüfung (30-45 min) oder Klausur (90-120 min)	Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
WIW-CHE-KCI-M-7	Kennzahlen in der chemischen Industrie	3	nein	1	Mündliche Prüfung (30-45 min) oder Klausur (90-120 min)	
CHE-MM-LC01-M-7	Biochemie und Ernährung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Biochemie II
CHE-MM-LC05-M-7	Biochemie und Ernährung II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCW-11-M-1	Organische Chemie III	3	ja	1	Siehe Abschnitt Module der Chemie in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.04.2014 in der aktuellsten Fassung.	Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCh-12-M-1	Organische Chemie IV	4	ja	1	Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCh-16-M-1	Physikalische Chemie III	5	ja	1	Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul

CHE-BaCh-17-M-1	Theoretische Chemie	5	ja	1	Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	Physikalische Chemie II Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Physikalische Chemie II
	Module aus dem Bereich "Grundlagen der Chemie (Wahlpflicht)" aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung, die innerhalb des Bachelorstudiengangs noch nicht belegt wurden.	je nach Wahl	je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl, siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.	Dabei sind die in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung bei dem jeweils gewählten Modul genannten Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.
<b>C.2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>		<b>38</b>				
<b>Elektrotechnik (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>38</b>		<b>28 v.H.</b>		
	Es sind Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Automatisierungstechnik (AUT)</li> <li>• Energietechnik (ENT)</li> <li>• Eingebettete Systeme (ESY)</li> <li>• Integrierte Systeme (INS)</li> <li>• Kommunikationstechnik (KOM)</li> <li>• Mechatronik (MET)</li> </ul>	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl
<b>C.3. Studienrichtung Informatik</b>		<b>38</b>				
<b>Informatik (Wahlpflichtmodule)</b>		<b>38</b>		<b>28 v.H.</b>		



Modulhandbuch Fachbereich MV. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktentwicklung im Maschinenbau</li> <li>• Computational Engineering</li> <li>• Fahrzeugtechnik</li> <li>• Materialwissenschaften und Werkstofftechnik</li> <li>• Produktionstechnik</li> <li>• Maschinenbau mit angewandter Informatik</li> </ul>													
<b>C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik</b>													
<b>Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)</b>													
Es sind Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten zu wählen aus: den nicht gewählten Bachelorwahlpflichtmodulen, sämtlichen Modulen aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie nach Zustimmung der Fachstudienberaterin oder des Fachstudienberaters des Fachbereichs MV Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen der Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV).	38	38	28 v.H.	1 je Modul	ja	Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl
<b>D. Wahlbereich (Wahlmodule)</b>													
Wahl aus Profildbereichen des Bachelorstudiengangs soweit diese nicht in den Bachelor eingebracht wurden, Schwerpunktmodule aus dem Masterstudiengang und aus den Forschungsmethoden sowie die Module Arbeitsrecht und Geistiges Eigentum, die jeweiligen Module der HAAS Summer School und von Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie geeignete Module aus dem Lehrangebot der TUK und im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement.	10			6 v.H.			1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflichtmodul)		9										
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum (mind. 12 Wochen)	9	nein	0 v.H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	-	-	laufend	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
<b>F. Wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>37</b>										Wird das Forschungsprojekt im technischen Bereich absolviert, so ist die Masterarbeit im wirtschaftlichen Bereich zu absolvieren und umgekehrt. Bei interdisziplinären Arbeiten gibt es keine Einschränkungen.
WIW-FPJ-M-6	Forschungsprojekt	12	nein	15 v.H.	-	Forschungsprojekt	-	-	-	-	Je nach Wahl	
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3	nein	30 v. H.	-	Masterarbeit und Kolloquium mit a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit (20-30 Minuten)	-	-	-	-	laufend	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit.

Anhang 2: Praktikumsnachweis

**WIRTSCHAFTS-  
WISSENSCHAFTEN**

**Praktikumsnachweis Master - Wirtschaftsingenieurwesen**

(wirtschaftswissenschaftlich)  
Dauer: mind. 12 Wochen (9 LP)

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

hat in dem Zeitraum vom  bis zum  in unserem Unternehmen

(Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmens bzw. Stempel)

ein Praktikum absolviert.  
Zu seinen/ihren Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

**Einsatzbereich:**

---



---



---

**Ausgeführte Tätigkeiten:**

---



---



---

Zahl der Fehltage wegen Krankheit und Urlaub:

**Bemerkungen:**

---



---



---

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift des/der Betreuers/Betreuerin

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen.  
Der Nachweis über das absolvierte Praktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

**Anhang 3: Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen****Sonderregelungen für die Teilnehmenden des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy)**

1. Zusätzlich zu den in § 2 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen werden solche Studierende für den Masterstudiengang zugelassen, welche ihr „Diplôme de Bachelor en sciences de l'ingénieur de l'INPL“ erfolgreich absolviert haben sowie als Teilnehmende des integrierten Studiengangs ausgewählt wurden. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine - nach Möglichkeit binationale - Jury unter Leitung von der oder dem durch die ENSGSI benannten Programmverantwortlichen.
2. § 2 Abs. 5 findet für die Studierenden des integrierten Studiengangs keine Anwendung.
3. Abweichend zu § 2 Abs. 3 können sich Studierende, die von den durch die beiden Hochschulen benannten Programmverantwortlichen für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, bereits dann für den Masterstudiengang einschreiben, wenn sie sich im Bachelorstudiengang befinden, die Bachelorarbeit abgegeben haben und nicht mehr als 51 Leistungspunkte zum Abschluss des Bachelorstudiengangs (ohne Bachelorarbeit) fehlen. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester des Masterstudiengangs gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.
4. Abweichend zu § 5 Abs. 1 haben die Studierenden des integrierten Studiengangs an Stelle des Forschungsprojekts das Modul „Innovation théorie et pratique“ im Umfang von 8 Leistungspunkten (LP) zu belegen, welches von Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule angeboten wird. Jegliche Nennung des Forschungsprojekts in der Prüfungsordnung ist folglich für die Studierenden des integrierten Studiengangs ohne Relevanz.
5. Abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt die Partnerhochschule die Dozentinnen oder Dozenten, welche das Modul „Innovation théorie et pratique“ an der Heimathochschule anbieten. Die ENSGSI legt die Modalitäten der Modulprüfungsleistungen fest, welche abweichend zu den in §§ 12 ff. genannten und spezifizierten Modalitäten sein können.
6. Für die Anerkennung des Moduls „Innovation théorie et pratique“ ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
7. Anstelle der Masterarbeit wird von den Studierenden des integrierten Studiengangs eine Mission Industrielle in Kooperation mit einem Unternehmen an der ENSGSI absolviert, für die abweichend zu § 16 die Modalitäten der Partnerhochschule gelten. Die Anmeldung zu einer Mission Industrielle hat abweichend zu § 11 Abs. 2 an der Partnerhochschule zu erfolgen. Für die Anerkennung der Mission Industrielle ist abweichend zu § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Für die Wiederholung der Mission Industrielle gelten abweichend zu §§ 16 Abs. 13, 18 Abs. 11 die Modalitäten der Partnerhochschule.
8. Sind Veranstaltungen aus Gründen, welche nicht die Studierenden zu verantworten haben, nicht zu belegen, so können diese in Absprache mit der oder dem Programmverantwortlichen durch ein geeignetes Fach ersetzt werden. Die einzubringenden Fächer müssen mindestens den identischen Umfang in Leistungspunkten aufweisen wie das damit zu ersetzende Fach.
9. Die Studierenden, welche an der ENSGSI für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, können in Absprache mit der oder dem Programmverantwortlichen bis zu 12 LP aus den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und einem wirtschaftswissenschaftlichen Profilbereich aus Anhang 1 der entsprechenden BPO absolvieren, welche den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zuzurechnen sind.
10. Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen ist folgende Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 1 bewertet.

**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**

***	
10,0 bis kleiner als 10,5	<b>4,0</b>
10,5 bis kleiner als 11,0	<b>3,7</b>
11,0 bis kleiner als 11,5	<b>3,3</b>
11,5 bis kleiner als 12,0	<b>3,0</b>
12,0 bis kleiner als 12,5	<b>2,7</b>
12,5 bis kleiner als 13,0	<b>2,3</b>
13,0 bis kleiner als 14,0	<b>2,0</b>
14,0 bis kleiner als 15,0	<b>1,7</b>
15,0 bis kleiner als 16,0	<b>1,3</b>
16,0 bis 20,0	<b>1,0</b>

Erläuterung:

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen Notenumrechnungstabelle wird eine lineare Interpolation angewendet, um eine genauere Umrechnung der Moduldurchschnittsnoten aus Frankreich zu sichern.

(Gemäß KMK-Beschluss vom 09.08.96 und mithilfe der Bayerischen Formel zur Umrechnung von ausländischen Noten)



**Pflicht- und Wahlpflichtfächer**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>4</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Prüfungsintervall	Bemerkung
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>										
<b>Forschungsmethoden (Wahlpflicht)</b>		4		3 v.H.						
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Forschungsmethoden	4	nein	1	-	-	praktische Prüfung: Leistungen (bspw. Präsentationen) in den Veranstaltungen	-	Semesterbegleitend	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Forschungsmethoden	4	nein	1	-	-	Klausur 180 Min	-	Halbjährlich	
<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Profildbereich (Wahlpflicht)</b>		22		17 v.H.						
Module aus max. 2 gewählten Schwerpunkten		18	nein	12 v.H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind maximal zwei wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar zu einem gewählten Schwerpunkt	4	nein	5 v.H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
<b>Integrativer Bereich</b>		11		8 v.H.						
	Fremdsprache Englisch Niveau C1	3	nein	1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.					
	Innovation théorie et pratique	8	nein	2	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.					Modul der Partnerhochschule ENSGSI Nancy an der TU Kaiserslautern
<b>Abschlussarbeit</b>		30		40 v.H.						
<b>An der Französischen Hochschule</b>		30		40 v.H.						



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>4</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>4</sup>	Prüfungsintervall	Bemerkung
	<p>Es sind Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten zu wählen aus: den nicht gewählten Bachelorwahlpflichtmodulen, sämtlichen Modulen aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie nach Zustimmung der Fachstudienberaterin oder des Fachstudienberaters des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktentwicklung im Maschinenbau</li> <li>• Computational Engineering</li> <li>• Fahrzeugtechnik</li> <li>• Materialwissenschaften und Werkstofftechnik</li> <li>• Produktionstechnik</li> <li>• Maschinenbau mit angewandter Informatik</li> </ul>	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl					<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>



**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Modulkatalog:** Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen

**Master Wirtschaftsingenieurwesen**

B.Sc. Modul		Soll	Ist	Delta
<b>Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften</b>				
	BWL: Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management	36		
	Volkswirtschaftslehre: Kompetenznachweis in den Bereichen: Mikroökonomik, Makroökonomik	12		
	Rechtswissenschaften: Kompetenznachweis in Zivilrecht und einer weiteren Rechtsspezialisierung	9		
	Wissenschaftliche Grundlagen Kompetenzen im Bereich der Wissenschaftstheorie	8		
<b>Studienrichtung Maschinenbau im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>				
	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science	38		
	Maschinenelemente, Technische Mechanik, Thermodynamik und Werkstoffkunde	50		
<b>Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>				
	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science	38		
	Technische Mechanik, Bioverfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik und Energieverfahrenstechnik	50		
<b>Studienrichtung Elektrotechnik im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>				
	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science	38		
	Experimentalphysik, Elektrotechnik, Elektronik, Messtechnik, Informationsverarbeitung	50		

<b>Studienrichtung Informatik im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>				
	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science	30		
	Softwareentwicklung	26		
	Informationssysteme	20		
	Beliebige sonstige Informatikmodule	12		
<b>Studienrichtung Chemie im Umfang von mindestens 88 Leistungspunkten</b>				
	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibende und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme sowie Data Science	24		
	Physikalische Grundlagen, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie und Technische Chemie	64		

fehlende LP: \_\_\_\_\_

≥ 150 angenommen

< 150 abgelehnt

**Auflagen (nachzuholende Module):**

Modul	LP	Modul	LP

Summe LP aus bisher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen und Auflagen ≥ 180:

## Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24. März 2022

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern hat am 02.03.2022 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453, BS 223-41) die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 17. März 2022 genehmigt.

### § 1 Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kaiserslautern.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Kaiserslautern verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Studierendenwerks Kaiserslautern ist die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß Teil 8 des HochSchG, insbesondere gemäß § 112 Abs. 5 HochSchG.
- (3) Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Das Studierendenwerk Kaiserslautern verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

### § 3 Aufgaben

Das Studierendenwerk Kaiserslautern hat die Aufgabe, die Studierenden der gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Studierendenwerks Kaiserslautern gehören zum Nutzen der Studierenden insbesondere:
  - a) die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Mensen und sonstigen hochschulgastronomischen Betrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Warenautomaten oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
  - b) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung von Wohnraum für Studierende der Hochschulen und dessen Unterhaltung,
  - c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum für Studierende der Hochschulen sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
  - d) die Beratung und Unterstützung von internationalen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie,
  - e) die Sozialberatung sowie die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
  - f) die Errichtung, Bewirtschaftung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
  - g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen, Unterstützungen und Beihilfen unter Berücksichtigung der Maßgaben des Wirtschaftsplans,
  - h) die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks,
  - i) die Mitwirkung beim Abschluss bzw. Abschluss von Vereinbarungen zur preiswerten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden sowie die Durchführung von Vereinbarungen,
  - j) die Bereitstellung und Vermietung von Umzugswagen an Studierende
  - k) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden. Andere gleichwertige Einrichtungen können unterstützt werden, sofern die Mittel hierfür durch Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung stehen.
  - l) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,

- m) die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenwerken und Hochschuleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung soweit dies sachlich geboten ist.
- (3) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann das Studierendenwerk Kaiserslautern für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HochSchG Verpflegungsdienstleistungen und Beratungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.
- (4) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und seine Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Um zusätzliche Mittel für die Betreuung der Studierenden zu erwirtschaften oder die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu sichern, kann das Studierendenwerk Kaiserslautern seine Aufgaben und dahinterstehenden Leistungen auch gegenüber Dritten erbringen, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten, diese Befugnis im Bedarfsfall durch verbindlichen Beschluss näher auszugestalten oder einzuschränken.
- (6) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmungen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden tariflichen Bestimmungen sicherzustellen.
- (7) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk Kaiserslautern zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Es fördert den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirkt auf eine bewusste Ressourcennutzung hin.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die zur Erfüllung seiner vorrangigen Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk durch:
- a) eigene Einnahmen,
  - b) Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
  - c) Zuwendungen Dritter,
  - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
- (2) Die Aufgaben gem. § 3 Abs. 4 werden finanziert durch:
- a) Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes nach dem tatsächlichen Aufwand,
  - b) Erstattung des Aufwandes durch den Auftraggeber,
  - c) Zuwendungen Dritter,
  - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 4 hat das Studierendenwerk Kaiserslautern die Erzielung mindestens kostendeckender Einnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks Kaiserslautern hat Priorität.
- (5) Weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 HochSchG dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Wahrnehmung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben dürfen nicht aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

#### **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen sowie den weiteren Vorgaben der §§ 112 Abs. 8 Satz 5, 114 HochSchG und der Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Bilanzierung der Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz vom 29.03.2016 in der im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur 2016, S. 67 ff veröffentlichten Fassung.
- (2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsmäßigen Zwecken gebildet werden.



- (3) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach Satz 1 umgangen wird.

## **§ 6 Organe**

Organe des Studierendenwerks sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtszeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 113 Abs. 2 und 4 HochSchG. Auf die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist zu achten.
- (2) Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (3) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerks von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 1 HochSchG.
- (4) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 113 Abs. 7 HochSchG bleibt unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die in § 113 Abs. 5 ff. HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte für das dort beschäftigte Personal. Sie hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Kaiserslautern zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 LPersVG.
- (3) Die Stelle der Geschäftsführung ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweislich über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (4) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführung und die Kündigung des Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

## **§ 9 Personal**

Für das Personal des Studierendenwerks Kaiserslautern gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

## **§ 10 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Studierendenwerks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Kaiserslautern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerks Kaiserslautern auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Kaiserslautern an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 112 Abs. 5 HochSchG zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 26. April 2012 außer Kraft.

Kaiserslautern, 24.03.2022

Marlies Kohnle-Gros

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Kaiserslautern

## **Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2022/2023 (Zulassungszahlsatzung) vom 08.06.2022**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 18.05.2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: 7233-0037#2022/0001-1501 15324 genehmigt.

### **§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2022/2023 werden auf die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 08.06.2022

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

TU Kaiserslautern  
 Hauptabteilung 4

 Anlage 1  
 (zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im  
Wintersemester (WS) 2022 / 2023 und Sommersemester (SS) 2023**

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2022/2023	Sommersemester 2023
<b>Präsenzstudiengänge</b>				
Biologie Lehramt (Gymnasium, RealschulePlus)	Bachelor of Education	36	30	6
Biologie Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	4	4	0
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	4	2	2
Gesundheit Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	30	30	0
Gesundheit Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	2	1	1
Sportwissenschaft und Gesundheit	Bachelor of Science	30	30	0
Toxikologie	Master of Science	9	9	0
<b>weiterbildende Masterstudiengänge</b>				
Baulicher Brandschutz	Zertifikat	25	25	0
Brandschutzplanung	Master of Engineering	50	50	0
Financial Engineering	Master of Science	30	30	0
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter	Zertifikat	15	15	0
Medizinische Physik	Master of Science	30	30	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	30	30	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	Master of Science	35	35	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master of Engineering	30	30	0
Technoethik	Zertifikat	100	100	0

## **Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2022/2023 (Curricularnormwertesatzung) vom 13.06.2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 18.05.2021 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: 7233-0008#2022/0001- 1501 15324 genehmigt.“

### **§ 1 Curricularnormwerte**

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die folgenden Curricularnormwerte:

<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Curricularnormwerte</b>
Biologie Lehramt (Gymnasium, RealschulePlus)	Bachelor of Education	1,7834
Biologie Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	1,1736
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	1,6251
Gesundheit Lehramt	Bachelor of Education	2,0922
Gesundheit Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	1,7519
Sportwissenschaft und Gesundheit	Bachelor of Science	4,1677
Toxikologie	Master of Science	2,3895

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Curricularnormwertesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 13.06.2022

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter